

Organe und Einrichtungen der Universität

Org.
u.
Einr.



ZUM
STUDIUM

GEHÖRT DIE
INFORMATION
AUS
POLITIK
WIRTSCHAFT
GESELLSCHAFT
KULTUR

DEUTSCHLAND - BAYERN - REGENSBURG

Tages-Anzeiger

NEU: VERBILLIGTES STUDENTEN-ABONNEMENT

Organe und Einrichtungen der Universität

Soweit nicht anders vermerkt, befinden sich die Amtsräume im Sammelgebäude, Lehrstuhlbau, Universitätsstraße 31, Tel. 94 31, Durchwahl 9 43 und Nebenstelle.

Rektor: Prof. Dr. Gustav Max Obermair
Sammelgebäude, Lehrstuhlbau, Zi. 612, Tel. 23 00
Sprechstunden nach Voranmeldung im Rektorat
Vorzimmer (Nr. 613): Angestellte Brigitte Klinke
Nebenstelle 2301

Prorektor: Prof. Dr. Hansjürgen Daheim

Kleiner Senat:

Rektor: Prof. Dr. Gustav Max Obermair

Prorektor: Prof. Dr. Hansjürgen Daheim

Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät:

Prof. Dr. Bruno Kleinheyer

Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

Prof. Dr. Fritz Blaich

Dekan der Philosophischen Fakultät:

Prof. Dr. Ernst Heitsch

Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät:

Prof. Dr. Günter Gliemann

Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. German Reng

Wahlsenatoren:

Prof. Dr. Hans Joachim Hirsch

Prof. Dr. Dietrich Bierlein

Abteilungsvorsteher und Prof. Dr. Heinz Lutter

Vertreter der in § 6 Abs. 1 Nr. 6–8 der vorl. Satzung der Universität genannten sonstigen Mitglieder des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2 der vorl. Satzung):

Wiss. Assistent Wolf Misgeld

VDWA Gottfried Schiemann

Wiss. Assistent Dr. Ekkehard Schlicht

Akad. Rat Dr. Herbert Zorn

Vertreter der Studentenschaft:

stud. phil. Elfi Karras
stud. theol. Hermann Röttger
stud. jur. Richard Schmid
stud. phil. Dorit Weidner
stud. phil. Ulrich Wessoly

Kanzler: Regierungsdirektor Hans-Hagen Zorger
(mit beratender Stimme)

Fakultäten und Fachbereiche

Katholisch-Theologische Fakultät:

Dekan: Prof. Dr. Bruno Kleinheyer
Am Ölberg 6, Zi. 21, Tel. 25 28
Sprechstunden nach Voranmeldung im Dekanat

Prodekan: Prof. Dr. theol. Lic. iur. can. Matthäus Kaiser

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Dekan: Prof. Dr. Fritz Blaich
Sprechstunden nach Vereinbarung

Prodekan: Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Rechtswissenschaft:

Prof. Dr. Otto Kimminich
Sprechstunden nach Vereinbarung

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft:

Prof. Dr. Hermann Sabel
Sprechstunden nach Vereinbarung

Philosophische Fakultät:

Dekan: Prof. Dr. Ernst Heitsch
Sprechstunden nach Vereinbarung

Prodekan: Prof. Dr. Dieter Albrecht

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Philosophie - Psychologie - Pädagogik:

Prof. Dr. Traugott Koch
Sprechstunden nach Vereinbarung

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Geschichte - Gesellschaft - Politik:

Prof. Dr. Johannes Obst
Sprechstunden nach Vereinbarung

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften:

Prof. Dr. Walter Haug
Sprechstunden nach Vereinbarung

Naturwissenschaftliche Fakultät:

Dekan: Prof. Dr. Günter Gliemann
Sprechstunden Di–Do 11–12

Prodekan: Prof. Dr. Ulrich Schröder

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Mathematik:
Prof. Dr. Klaus Jänich
Sprechstunden nach Vereinbarung

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Physik:
Prof. Dr. Wolfgang Gebhardt
Sprechstunden nach Vereinbarung

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Biologie:
Prof. Dr. Claus Albers
Sprechstunden nach Vereinbarung

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Chemie:
Prof. Dr. Klaus Dietrich Heckmann
Sprechstunden nach Vereinbarung

Erziehungswissenschaftliche Fakultät:

Dekan: Prof. Dr. German Reng
Sprechstunden nach Voranmeldung im Dekanat

Prodekan: Prof. Dr. Karl Ernst Maier

Senatsbeauftragte und Kommissionen

Senatsbeauftragter für die Betreuung der ausländischen Studierenden:
Prof. Dr. Dieter Henrich

Senatsbeauftragter für die Probleme des Fernstudiums:
Prof. Dr. Dr. Ulrich Hommes

Senatsbeauftragter für Presseangelegenheiten:
Prof. Dr. Gustav Max Obermair

Senatsbeauftragter für den wissenschaftlichen Film:
Prof. Dr. Claus Albers

Senatsbeauftragter für studentisches Wohnen:
Prof. Dr. Herbert-E. Brekle

Senatsbeauftragter für Wehrdienstfragen:

Prof. Dr. Rainer Jaenicke

Senatsbeauftragter für internationale Hochschulfragen:

wiss. Rat und Prof. Dr. Manfred Liefländer

Senatsbeauftragter für Angelegenheiten körperbehinderter Studenten:

wiss. Assistentin Dr. Susanne Gerhardt

Bibliothekskommission

Vorsitzender: N. N.

Mitglieder:

Prof. Dr. Imre Toth
Prof. Dr. Josef Rief
Prof. Dr. Jürgen Sauer
Prof. Dr. Hermann Soell
Prof. Dr. Hans Giehrl
VDWA Dieter Harms
Akad. Rat Dr. Ekkehard Wagenführer
stud. jur. Christoph Bettermann
stud. päd. Pauline Huber
stud. päd. Marianne Fischer
Oberbibliotheksdirektor Dr. Max Pauer
Regierungsdirektor Hans-Hagen Zorger, Kanzler
(mit beratender Stimme)

Kommission für elektronische Datenverarbeitung und das Rechenzentrum

Vorsitzender: Prof. Dr. Klaus Dietrich Heckmann

Mitglieder:

Prof. Dr. Norbert Schiffers,
Katholisch-Theologische Fakultät
Rechtsreferendar C.-E. Eberle,
Rechtsreferendar Clemens Martin
Fachbereich Rechtswissenschaft
wiss. Assistent Dr. Alexander Krafft,
stud. rer. pol. Franz Joachim Brinck,
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft
VDWA Herbert Reckmann,
VDWA Gerhard Seidenstücker,
Fachbereich Philosophie - Psychologie - Pädagogik
wiss. Assistent Dr. Peter Schöber,
Fachbereich Geschichte - Gesellschaft - Politik
wiss. Assistent Helmut Berschin,
wiss. Hilfskraft Ludwig Hitzenberger,
Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften
Abteilungsvorsteher und Prof. Dr. Reinhard Mennicken,
wissenschaftlicher Angestellter Ekkehard Wagenführer,
Fachbereich Mathematik

VDWA Volkmar Gerhardt,
VDWA Günter Mahler,
Fachbereich Physik
Privatdozent Dr. Jürgen Hüttermann
VDWA Ulrich Laepple
Fachbereich Biologie
Prof. Dr. Dietrich Heckmann,
Akademischer Rat Ulrich Klement,
Fachbereich Chemie
N. N.
Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Regierungsdirektor Hans-Hagen Zorger,
Oberbibliotheksrat Dr. Paul Niewalda

Vorauswahlkommission für Auslandsstipendien

Vorsitzender: N. N.
Mitglieder: Prof. Dr. Rainer Jaenicke
Prof. Dr. Hugo Laitenberger
VDWA Werner Stenger
stud. phil. Brigitte Asbach-Schnitker

Zentrale Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Graduiertenförderungsgesetz)

Vorsitzender: Rektor Prof. Dr. Gustav Max Obermair
Mitglieder: Prof. Dr. Franz Kutschera,
Prof. Dr. Ulrich Schröder,
wiss. Assistent Peter Segl
stud. jur. Karl Puszkajler

Kommission für internationale Hochschulfragen

Vorsitzender: wiss. Rat und Prof. Dr. Manfred Liefländer
Mitglieder: Prof. Dr. Dieter Henrich,
Prof. Dr. Ludwig Söll,
Akad. Oberrat Dr. Armin Wolff
N. N.
ein Vertreter der Universitätsverwaltung

Kommission für Fragen des Numerus-clausus

Vorsitzender: Prof. Dr. Hans-Peter Widmair,
Mitglieder: Prof. Dr. Helmut Altner,
Prof. Dr. Herbert-E. Brekle,
Abteilungsvorsteher und Prof. Dr. Franz Buggle,
VDWA Hermann Sanders,

Akad. Rat Dr. Herbert Zorn,
Dipl.-Theol., stud. phil., Josef Lange,
stud. phil. Hans E. Klapproth

Kommission für Planungsfragen

Vorsitzender: Prof. Dr. Eberhard Schaich
Mitglieder: Prof. Dr. Horst Hoffmann,
Prof. Dr. Joseph Ratzinger
Prof. Dr. Fritz Sack,
wiss. Assistent Dr. Werner Braig
VDWA Werner Sipp
stud. rer. pol. Rudolf Steininger-Fetzer,
stud. jur. Christoph Bettermann

Kommission für HS-Stellenplanung

Vorsitzender: N. N.
Mitglieder: Prof. Dr. Dieter Henrich,
Prof. Dr. Jürgen Sauer,
Prof. Dr. Ludwig Söll,
wiss. Assistent Helmut Berschin,
cand.-theol. Hans-Rainer Wallerius,
stud. phil. Ludwig Hitzenberger

Satzungskommission

Vorsitzender: Prof. Dr. Gerd Kleinheyer,
Mitglieder: Prof. Dr. Günther Gliemann,
Prof. Dr. Matthäus Kaiser,
Prof. Dr. Ludwig Söll,
VDWA Jürgen Frank,
VDWA Werner Sipp,
stud. jur. Josef Hofmann,
stud. jur. Walter Möbius,
Regierungsdirektor Hans-Hagen Zorger
(mit beratender Stimme)

Sportkommission

Vorsitzender: Prof. Dr. Dietrich Bierlein,
Mitglieder: Abteilungsvorsteher und Prof. Dr. Heinz Lutter,
Akademischer Rat Dr. Hans-Dittrich Lüdemann,
N. N.
ein Vertreter der Universitätsverwaltung

Beauftragte für Bauangelegenheiten

Prof. Dr. Heinrich Groß
Katholisch-Theologische Fakultät
Prof. Dr. Prodromos Dagtoglou
Fachbereich Rechtswissenschaft
Prof. Dr. Wolfram Mieth
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft
Prof. Dr. Dr. Ulrich Hommes
Fachbereich Philosophie - Psychologie - Pädagogik
Wissenschaftlicher Rat und Prof. Dr. Heinrich Rubner
Fachbereich Geschichte - Gesellschaft - Politik
Prof. Dr. Karl Heinz Göller
Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft
Prof. Dr. Klaus Jänich
Fachbereich Mathematik
VDWA Dieter Hochheimer
Fachbereich Physik
Prof. Dr. Helmut Altner
Fachbereich Biologie
VDWA Andreas Merz
Fachbereich Chemie
wiss. Angestellter Elmar Sachs
Rechenzentrum
VDWA Ulrich Hiemenz
Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter
stud. phil. Hartmut Schulze
Vertreter der Studentenschaft
N. N.
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Vertreter der Universität Regensburg im Kulturbirat der Stadt Regensburg

Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder

Vertrauensdozenten der Forschungsgemeinschaft des Hochschulverbandes und von Stiftungen

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Prof. Dr. Otto Kimminich,

Hochschulverband

Prof. Dr. Ernst Heitsch, Prof. Dr. Reinhard Richardi
(Sprecher), Abteilungsvorsteher und Prof.
Dr. Bernhard Rupprecht

Studienstiftung des Deutschen Volkes

Prof. Dr. Walter Haug,
Prof. Dr. Klaus Matzel

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Prof. Dr. Manfred Abelein

Friedrich-Ebert-Stiftung

Prof. Dr. Peter Landau

Stiftung Mitbestimmung

Prof. Dr. Herbert-E. Brekle

Prüfungämter

Örtlicher Leiter der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien

Prof. Dr. Karl Heinz Gölker, Gebäude Phil, Zi. 3.2.48,
Tel. 9 43 34 68

Sprechstunden: Di 10–11

Stellvertreter:

Akademischer Oberrat Dr. Armin Wolff, Gebäude S,
Zi. 135, Tel. 9 43 24 36/35

Sprechstunden: Di, Do 9–10 und nach Vereinbarung.
(In der vorlesungsfreien Zeit geänderte Sprechzeiten)

Sekretariat:

Gebäude RW (S), Zi. 107, Tel. 9 43 22 49

Leiter: Amtsrat Alois Wildenauer

(zuständig für alle Prüfungsangelegenheiten der
Phil. Fakultät und für das Lehramt an Gymnasien)

Prüfungsamt für das Lehramt an Volksschulen

Vorsitzender: Prof. Dr. German Reng, Gebäude Päd, Zi. 203,

Tel. 9 43 32 31

Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Stellvertreter:

Prof. Dr. Karl Ernst Maier, Gebäude Päd, Zi. 335,
Tel. 9 43 32 25

Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Sekretariat:

Gebäude Päd, Zi. 21, Tel. 9 43 32 02

Leiter: Verwaltungsangestellte Gertrud Zach

Wirtschaftswissenschaftliches Prüfungsamt

Vorsitzender: Prof. Dr. Eberhard Schaich

Mitglieder: Prof. Dr. Werner Dinkelbach (Stellvertreter
des Vorsitzenden)

Prof. Dr. Wolfram Mieth

Sekretariat:

Leiter: Regierungsoberinspektor Gerhard Wagner
Gebäude RW (S), Zi. 102, Tel. 9 43 22 56

Naturwissenschaftliche und ärztliche Vorprüfung

Vorsitzender: Prof. Dr. C. Albers

Sekretariat: Sekretariat des Fachbereichs Biologie
Gebäude Vkl, Zi. 51.14, Tel. 9 43 29 22

Forschungsstelle für Internationales Steuerrecht

84 Regensburg, Universitätsstraße 31, Gebäude S
Gebäude RW (S), Zi. 216, Tel. 9 43 22 93

Leiter: Diplom-Kaufmann Dr. Albert J. Rädler

Universitätsverwaltung

84 Regensburg, Universitätsstraße 31, Gebäude S

Kanzler: Regierungsdirektor Hans-Hagen Zorger
Vorzimmer (Nr. 615): Angestellte Irene Gottauf, Tel. 9 43 23 03

Vertreter: Regierungsrat Jörg Wiesner,
Vorzimmer (Nr. 624): Angestellte Isolde Obst, Tel. 9 43 23 13

Abteilung I

(Rechts- und Akademische Angelegenheiten)

Leiter: Regierungsrätin z. A. Helga Tubies, Tel. 9 43 23 11/12

Vertreter: Amtsrat Martin Biederer, Tel. 9 43 24 39

Referat I/1: (Rechtsangelegenheiten, Angelegenheiten der WRK,
BRK, Prüfungsordnungen)

Leiter: Regierungsrätin z. A. Helga Tubies, Tel. 9 43 23 11/12

Vertreter: Regierungsrat Jörg Wiesner, Tel. 9 43 23 14

Referat I/2: (Senats- und sonstige Akademische Angelegenheiten)
Leiter: Regierungsamt Mann Erich Timper, Tel. 9 43 23 10
Vertreter: Regierungsin spektor Ralf Nemitz, Tel. 9 43 23 10

Referat I/3: (Studentenkanzlei einschließlich Durchführung des Zulassungsverfahrens, Allgemeine Studentenberatung ausgenommen Studienberatung, Stipendien nach dem BayBFG, Redaktion des Vorlesungsverzeichnisses, Hörsaalverteilung)
Leiter: Amtsrat Martin Biederer, Tel. 9 43 24 39
Vertreter: Regierungssoberinspektor Alfons Vogl, Tel. 9 43 24 56

Referat I/4: (Planungs- und Informationsreferat)
Leiter: N. N.
Vertreter: N. N.

Referat I/5: (Pressestelle)
Leiter: N. N.
Vertreter: N. N.

Referat I/6: (Akademisches Auslandsamt, Förderung der Auslandsbeziehungen der Universität und des Studentenaustausches, Auslandsstipendien (DAAD u. a.), Betreuung der ausländischen Studierenden, Ausländerstipendien bzw. -beihilfen.)
Leiter: Dr. Margarethe Rosenbauer, Tel. 9 43 29 00
Vertreter: Regierungsrätin z. A. Helga Tubies, Tel. 9 43 23 11/12
Vorzimmer: Verwaltungsangestellte Marianne Narr, Tel. 9 43 27 92
Nebenamtliche Betreuer:
stud. phil. Lothar Anetzberger
stud. phil. Ludwig Rothmayr

Abteilung II

(Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten)
Leiter: Oberamtsrat Georg Mulzer, Tel. 9 43 23 05
Vertreter: Regierungsoberinspektor Karl Kotz, Tel. 9 43 23 07

Referat II/1: (Haushalts-, Personal- und Geschäftsangelegenheiten der Universitätsverwaltung)
Leiter: Oberamtsrat Georg Mulzer, Tel. 9 43 23 05
Vertreter: Regierungsoberinspektor Karl Kotz, Tel. 9 43 23 07
(für Haushaltsangelegenheiten)

Referat II/2: (Haushaltsvollzug)
Leiter: Regierungsoberinspektor Karl Kotz, Tel. 9 43 23 07
Vertreter: Regierungsinspektor Ralf Nemitz, Tel. 9 43 23 10

Referat II/3: (Wirtschafts- und Bauangelegenheiten)
Leiter: Regierungsinspektor Ralf Nemitz, Tel. 9 43 23 10
Vertreter: Regierungsoberinspektor Karl Kotz, Tel. 9 43 23 07

Referat II/4: (Hausinspektion)
Leiter: Regierungsamt Mann Heinz Maierhofer, Tel. 9 43 21 94
Vertreter: Regierungsinspektor Ralf Nemitz, Tel. 9 43 23 10

Referat II/5: (Zahlstelle)
Leiter: Regierungshauptsekretär Georg Antesberger,
Tel. 9 43 21 94
Vertreter: Regierungssekretärin Rosa Braun, Tel. 9 43 24 84

Referat II/6: (Kassenaufsicht)
Leiter: Amtsrat Alois Wildenauer, Tel. 9 43 22 49
Vertreter: Regierungsinspektorin Gerlinde Wöhrl, Tel. 9 43 22 49

Referat II/7: (Registratur und Kanzlei)
Leiter: Regierungssekretär Hermann Brunner, Tel. 9 43 23 06
Vertreter: Verwaltungsangestellter Hugo Miller, Tel. 9 43 23 06

Abteilung III

(Personalangelegenheiten)
Leiter: Regierungsrat Jörg Wiesner, Tel. 9 43 23 14
Vertreter: Amtsrat Josef König, Tel. 9 43 24 53

Referat III/1: (Rechts- und Grundsatzfragen der Personalabteilung,
Mitarbeit in grundsätzlichen Bauangelegenheiten)
Leiter: Regierungsrat Jörg Wiesner, Tel. 9 43 23 14
Vertreter: Amtsrat Josef König, Tel. 9 43 24 53

Referat III/2: (Allgemeine Fragen des Beamten- und Tarifrechts,
Personalangelegenheiten der Professoren, Abteilungsvorsteher,
Wiss. Räte, Lehrstuhlvertreter und Dozenten)
Leiter: Amtsrat Josef König, Tel. 9 43 24 53
Vertreter: Regierungsoberinspektor Georg Riedl, Tel. 9 43 25 44

Referat III/3: (Personalangelegenheiten der Akad. Räte, wiss. Assistenten
VDWA, WHK, sowie der sonstigen Beamten des gehobenen
und höheren Dienstes)
Vertreter: Regierungsoberinspektor Georg Riedl, Tel. 9 43 25 44
Vertreter: Regierungsoberinspektor Franz Reitzer,
Tel. 9 43 24 50

Referat III/4: (Personalangelegenheiten der Arbeiter und Angestellten,
Angestellten aus Beiträgen Dritter, Lehrauftragsvergütungen)
Leiter: Regierungsinspektor Jürgen Griensteidl, Tel. 9 43 24 52
Vertreter: Verwaltungsangestellte Dorothea Grün,
Tel. 9 43 31 00

Referat III/5: (Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgeld, Beihilfen,
Wohnungsvermittlung)
Leiter: Regierungsoberinspektor Franz Reitzer, Tel. 9 43 24 50
Vertreter: Regierungsinspektor Jürgen Griensteidl,
Tel. 9 43 24 52

Abteilung IV

(Einkauf)

Leiter: Dr. Jochen Kredel, Tel. 9 43 23 38

Vertreter: Regierungsamtmand Toni Martan, Tel. 9 43 23 49

Referat IV/1: (Allgemeiner Einkauf)

Leiter: Regierungsamtmand Toni Martan, Tel. 9 43 23 49

Vertreter: Regierungsinspektor Roland Steinhübl

Referat IV/2: (Wissenschaftlicher Einkauf)

Leiter: Dr. Jochen Kredel, Tel. 9 43 23 38

Vertreter: Regierungsinspektor Karl Hirsch, Tel. 9 43 23 40

Abteilung V

(Technische Zentrale)

Leiter: Baurat z. A. Dipl.-Ing. Georg Kitzmüller, Tel. 9 43 25 86

Vertreter: N. N.

Referat V/1: (Elektrische Anlagen)

Leiter: Technischer Angestellter Ing. Herwald Schicho,
Tel. 9 43 25 84

Vertreter: Technischer Angestellter Heinrich Portenhauser,
Tel. 9 43 25 85

Referat V/2: (Maschinentechnische Anlagen)

Leiter: Technischer Angestellter Ing. [grad.] Emil Seibert,
Tel. 9 43 25 79

Vertreter: N. N.

Außenreferate der Verwaltung:

A-Referat 1: (Verwaltung der Katholisch-Theologischen Fakultät)

Leiter: Verwaltungsangestellter Heinrich Körber, Tel. 9 43 25 32
Vertreter: N. N.

A-Referat 2: (Verwaltung des Fachbereichs Rechtswissenschaft)

Leiter: Regierungsoberinspektor Gerhard Wagner,
Tel. 9 43 22 56
Vertreter: N. N.

A-Referat 3: (Verwaltung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft)

Leiter: Regierungsoberinspektor Gerhard Wagner,
Tel. 9 43 22 56
Vertreter: N. N.

- A-Referat 4: (Verwaltung des Fachbereichs Philosophie, Psychologie, Pädagogik)
Leiter: Regierungsinspektorin Gerlinde Wöhrl, Tel. 9 43 23 71
Vertreter: N. N.
- A-Referat 5: (Verwaltung des Fachbereichs Geschichte, Gesellschaft, Politik)
Leiter: Amtsrat Alois Wildenauer, Tel. 9 43 22 49
Vertreter: N. N.
- A-Referat 6: (Verwaltung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften)
Leiter: Regierungsoberinspektorin Sabine Silberhorn, Tel. 9 43 35 92
Vertreter: N. N.
- A-Referat 7: (Verwaltung des Fachbereichs Mathematik)
Leiter: Regierungsinspektor Hans Kurt Dehne, Tel. 9 43 28 06
Vertreter: N. N.
- A-Referat 8: (Verwaltung des Fachbereichs Physik)
Leiter: Regierungsoberinspektor Karl Renner, Tel. 9 43 20 24
Vertreter: N. N.
- A-Referat 9: (Verwaltung des Fachbereichs Biologie)
Leiter: VDWA Ulrich Laepple, Tel. 9 43 29 22
Vertreter: N. N.
- A-Referat 10: (Verwaltung des Fachbereichs Chemie)
Leiter: Regierungsinspektor Hans Kurt Dehne, Tel. 9 43 28 06
Vertreter: N. N.
- A-Referat 11: (Verwaltung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät)
Leiter: Amtsrat Hans Gnad, Tel. 9 43 32 01
Vertreter: N. N.
- A-Referat 12: (Verwaltungsangelegenheiten der Universitätsbibliothek)
Leiter: Amtsrat Hans Feigl, Tel. 9 43 22 19
Vertreter: N. N.
- A-Referat 13: (Verwaltungsangelegenheiten des Rechenzentrums)
Leiter: Regierungsoberinspektor Franz Götz, Tel. 9 43 23 43
Vertreter: N. N.

Universitätsbibliothek

84 Regensburg, Universitätsstraße 31
Postanschrift: 84 Regensburg 2, Postfach 409
Tel. 9 43 24 74 (Sekretariat)

Die Universitätsbibliothek ist eine der gesamten Universität dienende Einrichtung. Sie gliedert sich in die Zentralbibliothek und die Teilbibliotheken in den Fachbereichen.

Der modernen Struktur der Universität wurde durch ein neues Bibliothekssystem Rechnung getragen: Es bestehen nicht, wie an konventionellen Universitäten, eine Universitätsbibliothek und zahlreiche Institutsbibliotheken zusammenhanglos nebeneinander, die Universitätsbibliothek Regensburg stellt vielmehr ein integriertes Bibliothekssystem von Zentralbibliothek und Teilbibliotheken auf der Ebene der Fachbereiche dar. Alle Teile der Bibliothek besitzen ein einheitliches Aufstellungs- und Signaturenschema und sind für jeden Universitätsangehörigen zugänglich und benützbar.

Mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage ist eine laufende alphabetische und sachliche Übersicht durch Bandkataloge über den gesamten Bestand der Universitätsbibliothek gegeben. Grundlage für die Benützung der Universitätsbibliothek bildet die Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 30. 11. 1966 (GVBI 1967, S. 133–138).

Öffnungszeiten:

Ausleihe und Auskunft:

Mo–Fr 9–12.30, 14.30–16.30

Lesesäle:

Die Öffnungszeiten der Lesesäle werden durch Anschlag bekanntgegeben.

Direktion:

Oberbibliotheksdirektor

Dr. Max Pauer, Tel. 9 43 24 75

Bibliotheksdirektor

Dr. Ernst R. Hauschka, Tel. 9 43 24 74
(Stellvertreter)

Bibliotheksoberamtsrat

Gerhard Hanusch, Tel. 9 43 24 73

Verwaltung und Personalangelegenheiten:

Amtsrat

Hans Feigl, Tel. 9 43 22 19

Sekretariat:

Bibliotheksangestellte

Helga Rathberger, Tel. 9 43 24 74

Bibliotheksangestellte

Helga Brunner, Tel. 9 43 24 74

Erwerbung:

Oberbibliotheksrat

Dr. Heinrich Wimmer, Tel. 9 43 22 18

Bibliotheksrat z. A.

Dr. Dieter Maihoff, Tel. 9 43 22 18

Katalogisierung:	Oberbibliotheksrat Dr. Paul Niewalda, Tel. 9 43 22 36
Benutzung:	Bibliotheksrat Dr. Hans-Joachim Genge, Tel. 9 43 24 71 Bibliotheksrat z. A. Dr. Winfried Bothe, Tel. 9 43 29 89
Fachreferenten:	
a) Theologie:	Angestellter i. h. D. Heinrich Poost, Tel. 9 43 25 56
b) Rechtswissenschaft:	Bibliotheksrätin z. A. Dr. Brigitte Duda, Tel. 9 43 22 24
c) Wirtschaftswissenschaft:	Bibliotheksrat Dr. Josef Karácsony, Tel. 9 43 22 58
d) Philosophie, Pädagogik, Psychologie:	Bibliotheksrat Dr. Ekkehard Völkl, Tel. 9 43 28 01
e) Geschichte, Gesellschaft, Politik:	Bibliotheksrat Dr. Andreas Wild, Tel. 9 43 22 61
f) Sprach- und Literatur- wissenschaft:	Oberbibliotheksrat Dr. Eike Unger, Tel. 9 43 22 82
g) Biologie, Geowissenschaften, Mathematik und Physik:	Bibliotheksrat Dr. Bernd Breitenbruch, Tel. 9 43 34 37
h) Chemie:	Bibliotheksrat Dr. Albrecht Klose, Tel. 9 43 34 36
i) Medizin:	Angestellter i. h. D. Eberhard Baer, Tel. 9 43 34 38
k) Erziehungswiss. Fakultät:	Oberregierungsbibliotheksrat Dr. Martin Müllerott, Tel. 9 43 27 59
Ausleihe:	Bibliotheksrätin z. A. Dr. Gisela Weinmann, Tel. 9 43 20 19
Fernleihe:	Bibliotheksrat z. A. Dr. Winfried Bothe, Tel. 9 43 29 89
	N. N., Vertreter: Tel. 9 43 32 04
	Bibliotheksamt Mann Wolfgang Reiche, Tel. 9 43 24 67
	Bibliotheksinspektorin Helene Zeziger, Tel. 9 43 24 66
Führungen durch die Universitätsbibliothek finden während des Semesters jeden Mittwoch 16 Uhr s. t. statt.	
Treffpunkt:	Bibliothekseingang
Dauer:	1 Stunde

Sportzentrum

84 Regensburg, Universitätsstraße 31
Postanschrift: 84 Regensburg 2, Postfach 397

Da die Verwaltung des Sportzentrums zum Sommersemester aller Wahrscheinlichkeit nach in die Neubauten umzieht, konnten zum Zeitpunkt der Drucklegung des Vorlesungsverzeichnisses Zimmerbezeichnungen und Telefonnummern nicht angegeben werden. Beides wolle dem Merkblatt des Sportzentrums für den Allgemeinen Studentensport und den Anschlägen am Schwarzen Brett entnommen werden.

Das Sportzentrum ist eine Einrichtung, die der gesamten Universität zur Verfügung steht. Ihm obliegt die Verwaltung sämtlicher Sportanlagen, die Durchführung der praktischen Ausbildung der Turnphilologen und -philologinnen sowie der Fachlehrer für Leibeserziehung und des Allgemeinen Studentensports. Es ist bemüht, den Studierenden ein vielseitiges Programm aller Sportarten anzubieten, und organisiert ferner den Wettkampfsport im Rahmen des ADH (Allgemeiner Deutscher Hochschulsport).

Leitung: Prof. Dr. Heinz Lutter, Abteilungsvorsteher

Mitarbeiter: Gerhard Glasbrenner, Oberstudienrat
Rudolf Gottfried, Studienrat
Hannsjörg Held, Studienrat
Dr. Heinz Nattkämper, Studienrat
Rainer Pawelke, Diplom-Sportlehrer
Georg Wallisch, Sportlehrer

Rechenzentrum

84 Regensburg 2, Universitätsstraße 31, Postfach 397,
Tel. 9 43 24 47 (Sekretariat)

Das Rechenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Universität und steht gemäß der gültigen Benutzungsordnung internen und externen Benutzern zur Verfügung.

Seine Hauptaufgaben sind:

- Verfahrensentwicklung in EDV
- Programmierung von Standardproblemen
- Programmierberatung
- Ausbildung
- und Rechnerbetrieb

Der Rechnerbetrieb wird zur Zeit werktäglich (außer Samstag) von 6.00 bis 22.00 Uhr, bei Bedarf bis 02.00 Uhr aufrecht erhalten.

Geschäftsführer:	Dr. James Bartlett, Gebäude S, Zi. 415, Tel. 9 43 23 42
Vertreter:	Dipl. Math. Elmar Sachs, Gebäude S, Zi. 417, Tel. 9 43 24 48
Abteilungsleiter:	Dipl. Ing. Lutz Müller, Gebäude S, Zi. 414, Tel. 9 43 24 46
Betriebstechnische Leitung:	Technischer Angestellter Erich Skalnik, Gebäude S, Zi. 418, Tel. 9 43 23 43
Verwaltung:	Regierungsoberinspektor Franz Götz, Gebäude S, Zi. 418, Tel. 9 43 23 43
Sekretariat:	Verwaltungsangestellte Anna Schütze, Verwaltungsangestellte Elisabeth Huber, Gebäude S, Zi. 416, Tel. 9 43 24 47
Dispatching:	Gebäude S, Zi. U 09, Tel. 9 43 24 94
Benutzerraum:	Gebäude S, Zi. U 29, Tel. 9 43 21 99
Beratungsdienst: (Sprechzeiten siehe Aushang im RZ)	Gebäude S, Zi. U 13, Tel. 9 43 24 60 Giera Dagmar, Verwaltungsangestellte Hinderer Günter, Dipl.-Volkswirt, wiss. Angestellter Lohde Ingeborg, Verwaltungsangestellte Lüftner Bernd, M. A., wiss. Angestellter Krauß Johann, Ing. grad., Verwaltungsangestellter Kröninger Christiane, Verwaltungsangestellte Schiller Ernst, Dipl.-Ing., wiss. Angestellter

Personalrat

Vorsitzender:	Dr. Armin Wolff
Stellvertreter:	Hans Schmid

Gruppenvertreter:	Dr. Armin Wolff
Beamte	
Angestellte	Hans Schmid
Arbeiter	Horst Neumann

Personalratsmitglieder:

Horst Neumann

Gebäude TZ, Tel. 9 43 25 82

Referat: Personalangelegenheiten,
Soziales, Sicherheit

Engelbert Brenkendorff

Gebäude SL, Zi. 007, Tel. 9 43 24 38

Referat: Soziales

Elsa Kraus

Gebäude SL, Z. 022, Tel. 9 43 24 51

Referat: Soziales

Hans Feigl

Gebäude Ä, Zi. 19, Tel. 9 43 22 19

Referat: Haushalt und Finanzen

Werner Peter

Gebäude Biol, Zi. 2.2.11, Tel. 9 43 23 40

Referat: Sport

Günther Pfeiffer

Gebäude SB, Zi. U 42, Tel. 9 43 25 75

Referat: Sicherheit, Kultur

Rolf Prim

Gebäude SL, Zi. 525, Tel. 9 43 23 31

Referat: Hochschulpolitik, Informationswesen, Bildungsförderung

Armin Reichl

Gebäude Phys, Zi. 30.05, Tel. 9 43 21 28

Referat: Bauangelegenheiten

Heinz Richard

Gebäude Ä, Fachlesesaal Geographie,
Tel. 9 43 42 75

Referat: Soziales

Hans Schmid

Gebäude SL, Zi. 129, Tel. 9 43 24 29

Referat: Personalangelegenheiten,
Rechtsfragen, Hochschulpolitik

Franziska Schmittlein

Gebäude Phil, Zi. 3.339, Tel. 9 43 33 76

Referat: Studentenwerk

Erich Skalnik

Gebäude S, Zi. 418, Tel. 9 43 23 43

Referat: Rechtsfragen

Dr. Armin Wolff

Gebäude S, Zi. 135, Tel. 9 43 24 36/35

Referat: Personalangelegenheiten

Vorzimmer: Verwaltungsangestellte

Dorothea Nadge,

Gebäude S, Zi. 134, Tel. 9 43 24 35

Alle Personalratsmitglieder halten Sprechstunde nach vorheriger Vereinbarung.

Personalratszimmer: Gebäude RW (S), Zi. 141, Tel. 9 43 22 76

Universitätsbauamt

Universitätsstraße 82, Tel. 94 41, Durchwahl 9 44 und Nebenstelle,
bei Hausdurchwahl 8 und Nebenstelle

Amtsvorstand:

Baudirektor
Gerd Ruile
Nebenstelle 226

Stellvertreter:

Oberregierungsbaurat
Hans-Jürgen Zimmermann
Nebenstelle 265

Technischer Geschäftsleiter:

Technischer Amtsrat
Hans Siegmüller
Nebenstelle 228

Verwaltungsleiter:

Regierungsamtmann
Bruno Scheffler
Nebenstelle 211

Gebäude für die Naturwissenschaftliche Fakultät:

Oberregierungsbaurat
Hans-Jürgen Zimmermann
Nebenstelle 265

Vertreter:

Oberbaurat
Franz Katzer
Nebenstelle 276

Gebäude für die Geisteswissenschaftliche Fakultät:

Oberregierungsbaurat
Hans Habermann
Nebenstelle 237

Vertreter:

Baurat
Siegfried Messmer
Nebenstelle 235

Medizinische Fakultät,
Gebäude für die Technische Zentrale
und Bauunterhaltung der
angemieteten Gebäude:

Oberregierungsbaurat
Günther Knesch
Nebenstelle 263

Vertreter:

Baurat
Dieter Schneider
Nebenstelle 270

Zentrales Hörsaalgebäude,
Sportanlagen:

Oberbaurat
Rudolf Deschermeier
Nebenstelle 260

Vertreter:

Gebäude für das Rechenzentrum
und Gebäude für den Fachbereich
Chemie

Vertreter:

Gebäude des Universitätszentrums,
Zentralbibliothek, Rektorat
und Verwaltung, Studentenhaus
und Erschließungsmaßnahmen

Vertreter:

Elektro- und maschinentechnische
Anlagen

Studentenschaft

Studentenparlament

Präsidium: Sprecher

stv. Sprecher

Schriftführer

Mensagebäude, Tel. 94 31, Nebenstelle 22 15 / 16

Baurat

Peter Hahnel
Nebenstelle 262

Oberbaurat
Franz Katzer
Nebenstelle 276

Oberregierungsbaurat
Hans-Jürgen Zimmermann
Nebenstelle 265

Baurat
Peter Hahnel
Nebenstelle 262

Oberbaurat
Rudolf Deschermeier
Nebenstelle 260

Oberbaurat
Johann Huber
Nebenstelle 278

Allgemeiner Studentenausschuß:

Sekretariat: Universitätsstraße 33, (Mensagebäude)

Telefon: 94 31, Nebenstelle 22 15 oder 22 16

Öffnungszeiten: Mo—Fr 9—14 Uhr

Vorstand: Vorsitzender

stv. Vorsitzende

stud. phil. Wilfried R. Seuberth

stud. rer. pol. Bodo Reimann

stud. päd. Manfred Schöls

Referate: Finanzen

stud. rer. pol. Hubert Schuh

Öffentlichkeitsarbeit

Politik

Ausland

Hochschulpolitik

Soziales

Fachbereichskoordination

stud. rer. pol. Bodo Reimann

stud. rer. phil. Wilfried R. Seuberth

stud. rer. pol. Barbara Krämer

stud. rer. pol. Thomas Lärm

stud. psych. Wolfram Heinrich

stud. med. Hans Emmert

Rechtshilfe
Sport
Kultur
Gewerkschaft
Lehrerbildung

stud. jur. Heinz Lehmann
stud. jur. Rainer Linke
stud. phil. Michael Herteis
stud. päd. Manfred Schöls
stud. phil. Erich Kelnberger

Studentenwerk

Anstalt des öffentlichen Rechts, Mensagebäude, Universitätsstraße 33,
Telefon 9 43 22 01

Vorstand

Vorsitzender: Prof. Dr. Gerd Kleinheyer, Präsident des Studentenwerks-beirates

Mitglieder: Prof. Dr. Wolfram Mieth (Beauftragter des Senats)
Prof. Dr. Johann Hofmeier (Beauftragter des Senats)

N. N. Vertreter der Studentenschaft

N. N. Vertreter der Studentenschaft

Werner Nees (Geschäftsführer des Studentenwerks)

Geschäftsführer: Werner Nees

Sprechzeiten: Mo–Fr 10–12 und nach Vereinbarung

Die Aufgaben des Studentenwerks bestehen in der wirtschaftlichen Förderung, der gesundheitlichen Betreuung und der Bereitstellung von Einrichtungen für die kulturelle Betätigung der Studierenden. Es steht mit seinen Einrichtungen jedem in der Universität eingeschriebenen Studierenden zur Verfügung.

Zentralstelle für Studienberatung

Leitung: Dr. Armin Wolff, Akademischer Oberrat

Gebäude S, Zi. 135, Tel. 9 43 24 36,

Vorzimmer: Verwaltungsangestellte Dorothea Nadge,
Zi. 134, Tel. 9 43 24 35

Sprechstunden: Di, Do 9–10 und nach Vereinbarung

Deutsch als Fremdsprache

Die Deutschkurse für Ausländer im Bereich Deutsch als Fremdsprache geben den ausländischen Studienbewerbern und Studenten die Möglichkeit, die zur Einschreibung notwendigen Kenntnisse in der deutschen Sprache zu erwerben, bzw. bereits vorhandene Kenntnisse während des Fachstudiums zu vertiefen. Bis auf Weiteres können allerdings keine Anfängerkurse angeboten werden.

Der Leiter der Kurse ist mit der Abhaltung der Zulassungsprüfung für ausländische Studienbewerber in der deutschen Sprache beauftragt. Diese Prüfung findet für alle Studienbewerber, die nicht die erforderlichen Nachweise über

die Beherrschung der deutschen Sprache für die Zulassung zum Studium erbringen können, am 19. April 1973 statt.

Anmeldefrist für die Prüfung: 18. April 1973, Sammelgebäude, Zi. 134
(schriftliche Anmeldung genügt)

Durchführung der Prüfung: schriftlicher Teil (Diktat, Textwiedergabe, Grammatik): 19. 4. 1973, 9–13 Uhr. Hörsaal H 04
mündlicher Teil: Montag, 28. 4. 1973 ab 8 Uhr
in Zi. 135

Lehrveranstaltungen „Deutsch als Fremdsprache“ siehe unter:
Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten.

Leiter der Kurse: Dr. Armin Wolff, Akademischer Oberrat,
Sammelgebäude, Zi. 135, Tel. 9 43 24 36
Sprechstunden: Di, Do 9–10 und nach Vereinbarung
(in der vorlesungsfreien Zeit geänderte Sprechzeiten)
Vorzimmer: Angestellte Dorothea Nadge, Zi. 134,
Tel. 9 43 24 35

MODERNE LITERATUR

SOZIOLOGIE

KLASSISCHE PHILOLOGIE

ATLANTIS BUCH- UND KUNSTHANDLUNG

84 REGENSBURG · WAHLENSTRASSE 8 · TELEFON 52110

**DER LANDKREIS KELHEIM,
an der Deutschen Ferienstraße Alpen-Ostsee ge-
legen, Mitglied im Naturpark „Altmühltaal“, bietet
seinen Gästen**



Stadt und Luftkurort Riedenburg

- **eine abwechslungsreiche Landschaft:** ausgedehnte Waldungen mit markierten Wanderwegen; wildromantischer Donaudurchbruch bei Kelheim; verträumtes Altmühl- und Schambachtal mit Angel- und Kahnfahrtgelegenheit;
- **zahlreiche kultur-historische Zeugen einer bewegten Vergangenheit:** Burgen und Schlösser — hervorzuheben Schloß Prunn, Bayerns besterhaltene Ritterburg —; Kirchen und Klöster — Barocke Klosterkirchen Rohr und Weltenburg, erbaut von den Gebrüdern Asam —, romanische Klosterkirche Biburg, gotischer Kreuzgang in Abensberg; Befreiungshalle bei Kelheim; Ausgrabungen eines römischen Kastells bei Eining; Reste des Limes bei Hienheim; keltische Wallanlagen bei Kelheim und
- **Saal a. d. Donau;** Tropfsteinhöhlen im Altmühltaal bei Essing mit einziger Felszeichnung Mitteleuropas;
- **Schwefelheilbäder Bad Abbach und Bad Gögging;**
- **Erholungsort Prunn, Luftkurort Riedenburg;**
- **Hallenbäder in Abensberg, Kelheim, Neustadt a. d. Donau und Riedenburg;**
- **Freibäder in Abensberg, Bad Abbach, Kelheim, Mainburg, Rohr, Saal a. d. Donau und Siegenburg;**
- **eine vorbildliche Gastronomie:** Saubere Hotels, gemütliche Gaststätten mit örtlichen Spezialitäten wie Spargel, Fische, Wildpret;

er ist sowohl für Ausflüge, Tagungen, Vereinsfahrten als auch für den Urlaub hervorragend geeignet.

**Auskünfte und Prospektsendungen durch das Landratsamt Kelheim
Telefon 0 94 41 / 2 81**

**Sie suchen eine Bank zur Durchführung
Ihrer Geldgeschäfte. Als Kreditgeber.
Als Berater für die Kapitalanlage.
Für die Abwicklung Ihrer Devisen-
geschäfte. Oder ganz privat.**

Wir empfehlen uns.



BAYERISCHE HYPOTHEKEN- UND WECHSEL-BANK

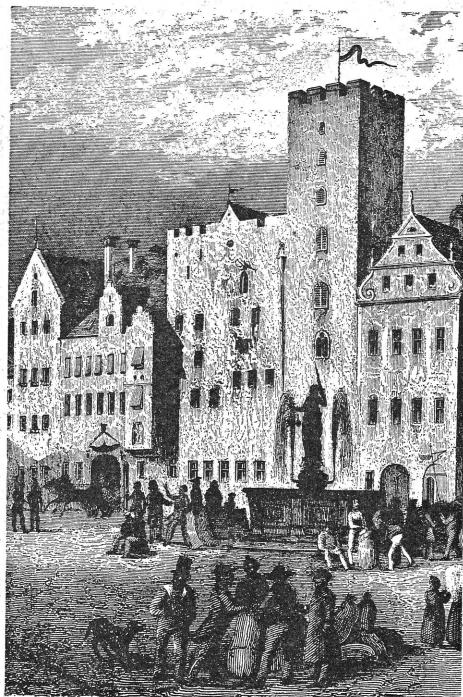
Keine Bank tut mehr für Sie.

Filiale Regensburg, Residenzstraße 2
mit Stadtzweigstellen

Ernst-Reuter-Platz (nächst Hauptbahnhof)
Landshuter Straße
Prüfeninger Straße
Schlachthof

Abteilung für Hypotheken

Zweigbüro Regensburg
Schäffnerstraße 21



**GEIGENBAUMEISTER
OTTO LAUDI**



ALTE UND NEUE
INSTRUMENTE
REPARATUREN
ALLES ZUBEHÖR
RUF 573 64

**GALE RIE
HEINRICH**

RUF 51422 (21226)
NEUE UND ALTE
KUNST
BILDFASSUNGEN
KUNSTANTIQUARIAT
400 qm Ausstellungsräume

IM „GOLDENEN KREUZ“
HAIDPLATZ 7

Vorläufige Satzung der Universität Regensburg

Stand: 1. 7. 1972

Gliederung

I. Abschnitt:

- § 1
- § 2
- § 3
- § 4
- § 5
- § 6

- § 7
- § 8
- § 9

Allgemeines

- Aufgaben
- Gliederung der Universität
- Organe
- Amtszeiten
- Mitglieder
- Lehrkörper und wissenschaftliche Mitarbeiter
- Ehrensenatoren, Ehrenbürger
- Verschwiegenheitspflicht
- Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

II. Abschnitt:

- § 10
- § 11
- § 12
- § 13

Rektor

- Stellung des Rektors
- Wahl des Rektors
- Prorektor
- Vorzeitige Amtserledigung

III. Abschnitt:

- 1. Kapitel:
- § 14
- § 15
- § 16
- § 17
- § 18

Akademische Senate

- Kleiner Senat**
- Zuständigkeit
- Zusammensetzung
- Wahlen zum Kleinen Senat
- Einberufung
- Ausschüsse

- 2. Kapitel:
- § 19
- § 20
- § 21
- § 22

- Großer Senat**
- Zuständigkeit
- Zusammensetzung
- Wahlen zum Großen Senat
- Einberufung

- 3. Kapitel:
- § 23
- § 24

- Gemeinsame Vorschriften für die Akademischen Senate**
- Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung
- Berichterstatter, Sachverständige

IV. Abschnitt:

§ 25
§ 26
§ 27
§ 28

Kanzler

Stellung
Aufgaben
Ernennung und Abberufung
Vertreter

V. Abschnitt:**1. Kapitel:**

§ 29
§ 30
§ 31
§ 32
§ 33
§ 34

Fakultäten und Fachbereiche**Fakultäten**

Stellung und Aufgaben
Dekan
Prodekan
Fakultätsversammlung
Fakultätsrat
Fachkommission

2. Kapitel:

§ 35
§ 36
§ 37
§ 38
§ 39
§ 40

Fachbereiche

Stellung und Aufgaben
Zuständigkeit
Fachbereichsrat
Zweitmitgliedschaft
Fachbereichssprecher
Forschungseinrichtungen

3. Kapitel:

§ 41
§ 42
§ 43

Gemeinsame Bestimmungen und**Sondervorschriften**

Satzungen
Fakultäten ohne Fachbereiche
weggefallen

VI. Abschnitt:

§ 44
§ 45
§ 46

Zentralinstitute

Stellung und Aufgaben
Mitglieder
Vorstand

VII. Abschnitt:

§ 47
§ 48.

§ 49
§ 50

§ 51

§ 52

Lehrkörper

Besetzung von Lehrstühlen
Vertretungsweise Wahrnehmung
eines Lehrstuhls
Honorarprofessoren
Habilitation und Erteilung der
Lehrbefugnis
Privatdozenten und außerplanmäßige
Professoren
Lehraufträge

VIII. Abschnitt:**1. Kapitel:**

§ 53

§ 54

2. Kapitel:

§ 55

§ 56

§ 57

§ 58

Studierende und Studentenschaft**Studierende**

Ordentliche Studierende

Gasthörer

Studentenschaft

Rechtsstellung

Studentenschaftsvermögen

Vertretung und Haftung

Aufsicht

IX. Abschnitt:**1. Kapitel:**

§ 59

§ 60

2. Kapitel:

§ 61

Studium und akademische Grade**Das Studium**

Unterrichtsveranstaltungen

Studien- und Prüfungsordnungen

Akademische Grade

Akademische Grade

X. Abschnitt:

§ 62

§ 63

§ 64

Verwaltung

Zuständigkeiten, Geschäftsverteilung

Universitätsbibliothek

Verwaltung des Körperschaftsvermögens

XI. Abschnitt:

§ 65

§ 66

§ 67

§ 68

§ 69

§ 70

§ 71

§ 72

§ 73

Übergangsvorschriften

Gründungsprorektor

Erste Wahl des Rektors und

Prorektors

Kuratorium

Erstes Zusammentreffen der

Akademischen Senate

Erstes Amtsjahr

Errichtung der Fakultäten und

Fachbereiche

Ergänzung des Kleinen Senats

Berufungsausschüsse

Studentenschaft

XII. Abschnitt:

§ 74

§ 75

§ 76

Schlußbestimmungen

Änderung der vorläufigen Satzungen

Genehmigung

Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Aufgaben

Die Universität Regensburg ist eine wissenschaftliche Hochschule des Freistaates Bayern. Sie dient der Forschung und Lehre. Ihr obliegt die Bildung der Studierenden, deren Vorbereitung für eine Berufstätigkeit und die Heranbildung wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie nimmt sich der wissenschaftlichen Fortbildung der in akademischen Berufen Tätigen an.

§ 2

Gliederung der Universität

(1) Die Universität Regensburg ist in fünf Fakultäten gegliedert:

1. Katholisch-Theologische Fakultät
2. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
3. Medizinische Fakultät
4. Philosophische Fakultät
5. Naturwissenschaftliche Fakultät

(2) Die in Abs. 1 Nr 2 bis 5 genannten Fakultäten gliedern sich in folgende Fachbereiche:

1. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:
 - a) Fachbereich Rechtswissenschaft
 - b) Fachbereich Wirtschaftswissenschaft
2. Medizinische Fakultät:
 - a) Fachbereich Theoretische Medizin
 - b) Fachbereich Klinische Medizin
 - c) Fachbereich Zahnmedizin
3. Philosophische Fakultät:
 - a) Fachbereich Philosophie, Psychologie, Pädagogik
 - b) Fachbereich Geschichte, Gesellschaft, Politik
 - c) Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften
4. Naturwissenschaftliche Fakultät:
 - a) Fachbereich Mathematik
 - b) Fachbereich Physik
 - c) Fachbereich Chemie
 - d) Fachbereich Biologie
 - e) Fachbereich Geowissenschaft

§ 3

Organe

(1) Organe der Universität sind der Rektor, die Akademischen Senate (Kleiner und Großer Senat) und der Kanzler sowie für Ihre Bereiche die Kollegien

- und Dekane der Fakultäten, die Kollegien und die Sprecher der Fachbereiche sowie die Organe der Studentenschaft.
- (2) Die Kollegialorgane treten zur Behandlung unaufschiebbarer Angelegenheiten auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen.
- (3) Die Mitglieder der Kollegialorgane sind bei der Beratung und Beschußfassung an Aufträge und Weisungen der Personenkreise, deren Vertreter sie sind, nicht gebunden.
- (4) Kollegialorgane sind auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer Wahl weniger Mitglieder gewählt werden, als in der entsprechenden Gruppe Sitze zu besetzen sind.

§ 4

Amtszeiten

Die Amtszeiten der gewählten Organe und ihrer Mitglieder beginnen jeweils am 1. Oktober und enden am 30. September des darauffolgenden Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Mitglieder

Mitglieder der Universitäten sind

1. die zum Lehrkörper gehörenden Personen,
2. Personen, denen die Würde eines Ehrensenators oder Ehrenbürgers der Universität verliehen ist,
3. der Kanzler und sein Vertreter,
4. die wissenschaftlichen Mitarbeiter in Forschung und Lehre,
5. die ordentlichen Studierenden von der Immatrikulation bis zur Exmatrikulation.

§ 6

Lehrkörper und wissenschaftliche Mitarbeiter

- (1) Den Lehrkörper bilden
1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, auch wenn sie entpflichtet sind,
 2. die Honorarprofessoren,
 3. die Abteilungsvorsteher und Professoren, die Abteilungsvorsteher, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren sowie die Wissenschaftlichen Räte,
 4. die außerplanmäßigen Professoren,
 5. die Privat- und Universitätsdozenten,
 6. die Lektoren,
 7. die Lehrbeauftragten,
 8. die sonstigen Lehrpersonen.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiter in Forschung und Lehre sind insbesondere
1. die Oberärzte, Leitenden Oberärzte, Oberingenieure, und Oberassistenten,

2. die wissenschaftlichen Assistenten und die Verwalter der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten,
3. die wissenschaftlichen Angestellten nach BAT,
4. die sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulausbildung, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer vollen wissenschaftlichen Assistentenstelle betraut sind.

§ 7 **Ehrensenatoren, Ehrenbürger**

Zu Ehrensenatoren und Ehrenbürgern der Universität können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Universität besonders verdient gemacht haben. Die Fakultäten, Fachbereiche und Zentralinstitute können dem Kleinen Senat Persönlichkeiten zur Ernennung vorschlagen.

§ 8 **Verschwiegenheitspflicht**

Alle Mitglieder der Kollegialorgane der Universität sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Gesetz, Satzung oder Kollegialbeschuß vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Organstellung bestehen.

§ 9 **Ausschuß wegen persönlicher Beteiligung**

- (1) Die Mitglieder der Kollegialorgane dürfen an der Beratung und Abstimmung in einer Angelegenheit die ihnen selbst, ihrem Ehegatten oder früheren Ehegatten, ihrem Verlobten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, nicht teilnehmen. Ein Mitglied eines akademischen Prüfungsausschusses kann an einer Prüfungstätigkeit nicht teilnehmen, wenn sie seinen Ehegatten oder früheren Ehegatten, seinen Verlobten, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, eine Person, über die ihm das Sorgerecht zusteht, oder eine Person betrifft, zu der es nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, entscheidet das Kollegialorgan oder der Prüfungsausschuß ohne Mitwirkung des Mitglieds, dessen persönliche Beteiligung in Frage steht.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, bei Beschlüssen jedoch nur dann, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

- (4) Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Universität gilt Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 entsprechend. Amtshandlungen, die entgegen Satz 1 vorgenommen werden, sind unwirksam.

II. Abschnitt

Rektor

§ 10

Stellung des Rektors

- (1) Der Rektor repräsentiert und vertritt die Universität. Er trägt die Verantwortung für die Universität, soweit durch übergeordnete Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat den Vorsitz in den Akademischen Senaten.
- (2) Hält der Rektor einen Beschuß eines Kollegialorgans oder eine andere im Universitätsbereich getroffene Maßnahme für rechtswidrig, so hat er auf Abhilfe zu dringen; er ist berechtigt, den Vollzug eines Beschlusses und die Durchführung einer Maßnahme bis zur Klärung der Rechtslage auszusetzen. In unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit von anderen Universitätsorganen gehörenden Fällen ist er zur Vornahme der notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen befugt und verpflichtet.
- (3) Der Rektor ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Kanzlers und dessen Vertreters. Er ist Dienstvorgesetzter der wissenschaftlichen Dienstkräfte; Art. 6 des Hochschullehrergesetzes bleibt unberührt.
- (4) Der Rektor ist für den wissenschaftlich-fachlichen Bereich der zentralen Einrichtungen, die der gesamten Universität unmittelbar dienen, verantwortlich. Er kann insoweit deren Leitern Weisungen erteilen.
- (5) Der Rektor übt im Universitätsbereich das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus.
- (6) Der Rektor führt die Ehrenbezeichnung „Magnifizenz“.

§ 11

Wahl des Rektors

- (1) Der Rektor wird aus dem Kreis der nichtentpflichteten ordentlichen Professoren für ein Jahr gewählt. Bei Wiederwahl darf die Amtszeit ununterbrochen höchstens vier Jahre dauern. Die Wiederwahl soll jedoch in der Regel nur einmal erfolgen.
- (2) Der Rektor wird vom großen Senat gewählt. Die Wahl ist geheim. Die Wahlhandlung wird vom Prorektor geleitet. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (3) Die Wahl des Rektors bedarf der Bestätigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 12 **Prorektor**

- (1) Den Rektor vertritt im Falle seiner Verhinderung der Prorektor. Prorektor ist der Rektor des Vorjahres. Ist dieser entpflichtet, nicht in der Lage oder nicht bereit, das Amt des Prorektors zu übernehmen, so ist ein neuer Prorektor nach dem gleichen Verfahren wie bei der Wahl des Rektors zu wählen.
- (2) Ist der Prorektor verhindert, so wird der Rektor von dem Amtsvorgänger vertreten, der ihm unter den anwesenden noch nicht entpflichteten Professoren nach der Reihenfolge der Amtsjahre am nächsten steht und an der Übernahme des Geschäfts nicht verhindert ist.

§ 13 **Vorzeitige Amtserledigung**

Bei vorzeitiger Amtserledigung übernimmt der Prorektor die Amtsgeschäfte des Rektors. Der Kleine Senat kann eine Neuwahl des Rektors anordnen.

III. Abschnitt

Akademische Senate

1. Kapitel

Kleiner Senat

§ 14 **Zuständigkeit**

- (1) Der Kleine Senat ist das oberste beschließende Organ der Universität. Er ist für die Beratung und Beschlusffassung über alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung die Zuständigkeit einem anderen Organ übertragen ist.
- (2) Insbesondere hat der Kleine Senat
 1. die für die Gesamtuniversität geltenden Satzungen zu beschließen,
 2. allgemeine Richtlinien für den akademischen Bereich sowie unbeschadet staatlicher Vorschriften, Verwaltungsrichtlinien zu erlassen und für die Zusammenarbeit der Fakultäten, Fachbereiche und Zentralinstitute zu sorgen,
 3. über die Verleihung akademischer Würden sowie über die Zustimmung zur Verleihung eines Ehrendoktorgrades zu beschließen,
 4. über Vorschläge auf Errichtung, Verlegung, Zusammenlegung, Umbenennung oder Aufhebung von Lehrstühlen zu beschließen,

5. zu beschließen über Anträge an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf
 - a) Verleihung der Bezeichnung sowie der akademischen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Professors an einen außerordentlichen Professor,
 - b) Bestellung von Honorarprofessoren,
 - c) Ernennung von Abteilungsvorstehern, Abteilungsvorsteherinnen und Professoren, Wissenschaftlichen Räten sowie Wissenschaftlichen Räten und Professoren,
 - d) Verleihung der Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors,
 - e) Ernennung von Universitätsdozenten sowie beamteten außerplanmäßigen Professoren.
6. Stellung zu nehmen zu Vorschlägen über die Besetzung von Lehrstühlen und über Lehrstuhlvertretungen,
7. über Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers und seines Vertreters zu beschließen,
8. über Vorschläge für die Ernennung des Leiters der Universitätsbibliothek zu beschließen,
9. über die Zustimmung zur Erteilung der Lehrbefugnis und über den Widerruf der Lehrbefugnis zu beschließen,
10. über die Berufung der Mitglieder der Zentralinstitute zu beschließen.

§ 15

Zusammensetzung

- (1) Der Kleine Senat besteht aus
 1. dem Rektor,
 2. dem Prorektor,
 3. den Dekanen,
 4. zwei Wahlsenatoren aus dem Kreise der nichtentpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
 5. einem Wahlsenator aus dem Kreis der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Mitglieder des Lehrkörpers,
 6. Vertretern der in § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 genannten sonstigen Mitglieder des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2),
 7. Vertretern der Studentenschaft.
- (2) Die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 6 und 7 ist zusammen stets gleich der Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5. Ist die Zahl der Mitglieder nach Nr. 2 bis 5 durch zwei teilbar, so ist die Zahl der Mitglieder nach Nr. 6 gleich der Zahl der Mitglieder nach Nr. 7; andernfalls ist die Zahl der Mitglieder nach Nr. 7 um eins größer als die Zahl der Mitglieder nach Nr. 6.
- (3) Ändert sich die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 während des Amtsjahres, so ändert sich die Zahl der sonstigen Mitglieder entsprechend. Welche Mitglieder hinzukommen oder ausscheiden, bestimmt sich nach der Wahlordnung.

§ 16

Wahlen zum Kleinen Senat

Die Mitglieder des Kleinen Senats nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 werden von den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Mitgliedern des Lehrkörpers gewählt. Mitglieder nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 werden von den in § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 aufgeführten Personen und den wissenschaftlichen Mitarbeitern (§ 6 Abs. 2) gewählt. Die Mitglieder nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 werden vom Studentenparlament gewählt.

§ 17

Einberufung

- (1) Der Rektor beruft die Sitzungen des Kleinen Senats mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Er ist auf Verlangen einer Fakultät, eines Fachbereichs oder eines Zentralinstituts verpflichtet, bestimmte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen. Durch Beschuß des Senats kann die Tagesordnung auch noch in der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Auf Verlangen von fünf Mitgliedern des Kleinen Senats muß der Rektor spätestens innerhalb einer Woche eine Senatssitzung abhalten.

§ 18

Ausschüsse

Der Kleine Senat kann Ausschüsse einsetzen und gemeinsam Sitzungen mehrerer Fakultäten oder Fachbereiche einberufen. Der Senat kann den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

2. Kapitel

Großer Senat

§ 19

Zuständigkeit

Der Große Senat hat

1. den Rektor zu wählen;
2. über Vorschläge auf Errichtung und Aufhebung von Zentralinstituten zu beschließen;
3. den Jahresbericht entgegenzunehmen.

§ 20

Zusammensetzung

- (1) Der Große Senat besteht aus

1. den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Mitgliedern des Lehrkörpers,

2. Vertretern der in § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 genannten sonstigen Mitarbeitern des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2),
 3. Vertretern der Studentenschaft,
 4. dem Vorsitzenden des Personalrates.
- (2) Für die Zahl der Mitglieder des Großen Senats nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Ändert sich die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 während des Amtsjahres, so gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

§ 21

Wählen zum Großen Senat

Die Vertreter nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 setzen sich zusammen aus den Fakultätsräten nach § 33 Abs. 2 Nr. 6 angehörenden Mitgliedern und weiteren gewählten Vertretern.

§ 22

Einberufung

Der Rektor beruft die Sitzungen des Großen Senats mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Kapitel

Gemeinsame Vorschriften für die Akademischen Senate

§ 23

Beschlußfähigkeit und Beschußfassung

- (1) Die akademischen Senate sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberchtigten beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Für Beschlüsse über Satzungsangelegenheiten ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberchtigten erforderlich; für andere Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Ein Beschuß eines akademischen Senats kann weder gegen sämtliche Stimmen der anwesenden Mitglieder des Lehrkörpers nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 (Gruppe 1) noch gegen sämtliche Stimmen der anwesenden übrigen Mitglieder (Gruppe 2) gefaßt werden, wenn von diesen Gruppen mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

§ 24

Berichterstatter, Sachverständige

- (1) Der Rektor kann für einzelne Tagesordnungspunkte Berichterstatter bestimmen.

- (2) Zu den Sitzungen der Akademischen Senate können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (3) Die Protokollführung ist einem Beamten der Universitätsverwaltung zu übertragen.

IV. Abschnitt

Kanzler

§ 25 Stellung

Dem Rektor steht zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ein Kanzler zur Seite. Der Kanzler ist der leitende Beamte der Universitätsverwaltung.

§ 26 Aufgaben

- (1) Der Kanzler führt die Verwaltung der Universität im Rahmen der staatlichen Vorschriften im Auftrag des Rektors und nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe der Universität, die diese in ihrer gesetz- und satzungsgemäßen Zuständigkeit fassen. Ihm können vom Rektor nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten Weisungen erteilt werden. Er vollzieht als Sachbearbeiter des Haushalts den staatlichen und Körperschaftshaushalt.
- (2) Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter der nichtwissenschaftlichen Dienstkräfte.
- (3) Der Kanzler ist berechtigt, an allen Sitzungen der Akademischen Senate mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann zuständige Sachbearbeiter beziehen.

§ 27 Erennung und Abberufung

Der Kanzler wird vom Staatsminister für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit der Universität ernannt. Hierfür werden von der Universität Vorschläge vorgelegt. Zum Kanzler kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt. Im Falle einer beabsichtigten Abberufung des Kanzlers handelt der Staatsminister für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Universität.

§ 28 Vertreter

- (1) Für den Kanzler wird ein Vertreter bestellt. § 27 gilt entsprechend.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Kanzlers oder auf dessen Weisung nimmt der Vertreter die Funktion des Kanzlers wahr.

V. Abschnitt
Fakultäten und Fachbereiche

1. Kapitel

Fakultäten

§ 29

Stellung und Aufgaben

- (1) Die Fakultäten sind nicht rechtsfähige Teilkörperschaften der Universität.
- (2) Die Fakultäten erfüllen für ihre Bereiche die Aufgaben der Universität, so weit hierfür nicht nach dieser Satzung die Zuständigkeit anderen Institutionen übertragen ist. Sie entscheiden in den in der Satzung vorgesehenen Fällen und koordinieren die Tätigkeit der Fachbereiche.
- (3) Zu den Aufgaben der Fakultäten gehören insbesondere
 1. die Erteilung der Lehrbefugnis,
 2. die Ausübung der Befugnis im Berufungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung,
 3. die Durchführung des Ehrenpromotionsverfahrens.

§ 30

Dekan

- (1) Der Dekan führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte der Fakultät; er hat den Vorsitz in den Sitzungen des Fakultätsrats.
- (2) Der Dekan wird durch die Fakultätsversammlung aus dem Kreis der nicht-entpflichteten ordentlichen Professoren für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Rektorwahl statt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (4) Der Dekan führt die Ehrenbezeichnung „Spektabilität“.

§ 31

Prodekan

- (1) Den Dekan vertritt im Falle seiner Verhinderung der Prodekan. Prodekan ist der Dekan des Vorjahres. Ist dieser entpflichtet, zur Übernahme des Amtes nicht in der Lage oder nicht bereit, wird der Prodekan in entsprechender Anwendung von § 30 Abs. 2 gewählt.
- (2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 32

Fakultätsversammlung

- (1) Die Fakultätsversammlung setzt sich zusammen aus den der Fakultät angehörenden

1. ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
 2. Honorarprofessoren,
 3. Abteilungsvorstehern und Professoren, Abteilungsvorstehern, Wissenschaftlichen Räten und Professoren sowie Wissenschaftlichen Räten,
 4. außerplanmäßigen Professoren,
 5. Universitäts- und Privatdozenten.
- (2) Die Fakultätsversammlung wählt den Dekan sowie die Mitglieder des Fakultätsrates gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 4 und nimmt den Jahresbericht entgegen.

§ 33 **Fakultätsrat**

- (1) Der Fakultätsrat ist zur Beschußfassung über alle in die Zuständigkeit der Fakultät fallenden Angelegenheiten berechtigt. § 30 Abs. 1 H. S. 1 bleibt unberührt.
- (2) Mitglieder des Fakultätsrates sind:
 1. der Dekan,
 2. der Prodekan,
 3. die Sprecher der Fachbereiche,
 4. zwei von der Fakultätsversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Lehrstuhlinhaber,
 5. ein von der Fakultätsversammlung aus ihrer Mitte zu wählender Vertreter der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Mitglieder des Lehrkörpers,
 6. Vertreter der in § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 genannten sonstigen Mitglieder des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2),
 7. Vertreter der Studentenschaft.
- (3) Die Zahl der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 6 und 7 ist zusammen stets gleich mit der Zahl der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5. § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ändert sich die Zahl der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5 während des Amtsjahres, so gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Zu den Sitzungen des Fakultätsrates können Sachverständige mit beratender Stimme herangezogen werden.

§ 34 **Fachkommissionen**

- (1) In jeder Fakultät werden eine oder mehrere Fachkommissionen gebildet. Sie haben die akademischen Prüfungs- und Studienordnungen sowie die Richtlinien für die Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen auszuarbeiten.
- (2) Die Fachkommissionen werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Als Mitglieder der Fachkommissionen sollen grundsätzlich auch wissenschaftliche Mitarbeiter und ordentliche Studierende berufen werden.
- (3) Über die Vorschläge der Fachkommission beschließt der Fakultätsrat.

2. Kapitel

Fachbereiche

§ 35

Stellung und Aufgaben

Der Fachbereich trägt die Verantwortung für die Erfüllung von Forschungsaufgaben und die vollständige Durchführung des akademischen Unterrichts. Ihm obliegt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Durchführung der Promotionsverfahren (mit Ausnahme der Ehrenpromotionsverfahren) und der akademischen Prüfungen. Der Fachbereich führt nach Maßgabe der Habilitationsordnung die Habilitationsverfahren durch.

§ 36

Zuständigkeit

In allen Fachbereichsangelegenheiten entscheidet der Fachbereichsrat; § 39 Abs. 1 Halbsatz 1 bleibt unberührt. Der Fakultätsrat kann durch Satzung eine abweichende Regelung treffen; die Zuständigkeiten des Fachbereichsrats nach dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 37

Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsbeirat besteht aus
 1. den nicht entpflichteten an der Universität hauptberuflich tätigen Mitgliedern des Lehrkörpers nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5,
 2. Vertretern der in § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 genannten sonstigen Mitgliedern des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2) so weit sie hauptberuflich an der Universität tätig sind,
 3. Vertretern der Studentenschaft des Fachbereichs.
- (2) Die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist zusammen stets gleich der Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1. § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Berechnung der Beteiligungsverhältnisse bleiben die Zweitmitglieder unberücksichtigt.
- (3) Ändert sich die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 während des Amtsjahres, so gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Ist der Fachbereichsrat mit Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- und Berufungsangelegenheiten befaßt, so beläßt sich die Zahl der Vertreter nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 auf mindestens $\frac{1}{3}$ und höchstens $\frac{2}{3}$ der in § 37 Abs. 2 genannten Zahl. Die genaue Zahl und das Verfahren zur Bestimmung dieser Vertreter, die spätestens mit der ersten Fachbereichsratssitzung für die Dauer des Amtsjahres feststehen müssen, regelt der Fachbereichsrat durch Satzung.
- (5) Die Beschlüsse des Fachbereichsrats kommen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zustande. Dabei bleiben die Zweitmitglieder unberücksichtigt.

- (6) Für die Beschußfassung gilt § 23 Abs. 3 entsprechend, ausgenommen sind die in Abs. 4 Satz 1 genannten Fälle.
- (7) Die dem Fachbereichsrat nicht angehörenden Mitglieder des Lehrkörpers nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 können an den Sitzungen des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 38 **Zweitmitgliedschaft**

- (1) Jeder Lehrstuhlinhaber kann in einem anderen Fachbereich eine Zweitmitgliedschaft durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachbereichssprecher des aufnehmenden Fachbereichs für die Dauer von drei Jahren erwerben. Auf die Zweitmitgliedschaft kann jederzeit verzichtet werden.
- (2) Die Zweitmitglieder haben unbeschadet der Vorschrift des § 37 Abs. 3 die gleichen akademischen Rechte wie die Erstmitglieder. Sie können als Zweitmitglieder jedoch nicht zum Dekan, Prodekan oder Fachbereichssprecher gewählt werden.

§ 39 **Fachbereichssprecher**

- (1) Der Fachbereichssprecher führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des Fachbereiches; er hat den Vorsitz in den Sitzungen des Fachbereichsrates.
- (2) Der Fachbereichssprecher wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der nichtentpflichteten ordentlichen Professoren für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Fachbereichssprecher kann sich durch einen dem Fachbereich als Erstmitglied angehörenden nicht entpflichteten ordentlichen Professor vertreten lassen.

§ 40 **Forschungseinrichtungen**

- (1) Die Forschung wird innerhalb des Fachbereichs von den Lehrstuhlinhabern und Forschergruppen betrieben; den Forschergruppen können dabei auch Lehrstuhlinhaber anderer Fachbereiche angehören.
- (2) Die Forschung wird mit Hilfe der Sach- und Personalmittel der Grundausstattung der Lehrstühle betrieben.
- (3) Die dem Fachbereich übertragenen Sach- und Personalmittel können Lehrstuhlinhaber und Forschergruppen auf deren Antrag für besondere Forschungsvorhaben durch Beschuß des Fachbereichsrats zur Verfügung gestellt werden. Lehnt der Fachbereichsrat die Bereitstellung solcher Mittel ab, so kann innerhalb eines Monats eine verbindliche Entscheidung des Fakultätsrates herbeigeführt werden.

3. Kapitel

Gemeinsame Bestimmungen und Sondervorschriften

§ 41

Satzungen

- (1) Der Fakultätsrat erlässt unbeschadet des § 37 Abs. 4 Satz 2 zur Regelung der Angelegenheiten der Fakultät und der Fachbereiche Satzungen.
- (2) Die Habilitationsordnungen werden vom Fakultätsrat im Benehmen mit den beteiligten Fachbereichsräten erlassen.

§ 42

Fakultäten ohne Fachbereiche

- (1) Werden in einer Fakultät keine Fachbereiche gebildet, so werden von der Fakultät auch die nach dieser Satzung den Fachbereichen übertragenen Aufgaben wahrgenommen. Für die in dieser Satzung dem Fachbereichsrat übertragenen Aufgaben ist der Fakultätsrat zuständig.
- (2) Für die Zusammensetzung des Fakultätsrats gelten die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Fachbereichsrats entsprechend.

§ 43

— weggefallen —

VI. Abschnitt

Zentralinstitute

§ 44

Stellung und Aufgaben

- (1) Zentralinstitute sind organisatorisch außerhalb der Fakultäten und Fachbereiche stehende Einrichtungen.
- (2) Die Zentralinstitute werden vor allem in der Forschung tätig. Sie nehmen in ihrem Arbeitsbereich auch die Lehrfunktionen wahr.
- (3) Die Errichtung eines Zentralinstitutes kann nur beantragt werden, wenn umfassende wissenschaftliche, über einen Fachbereich hinausgreifende Fragen vorliegen, deren Bearbeitung einen vieljährigen Zeitraum erfordert und die nicht durch Forschungseinrichtungen der Fachbereiche (§ 40 Abs. 1) gelöst werden können.

§ 45

Mitglieder

Mitglieder der Zentralinstitute können die Mitglieder des Lehrkörpers und die wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6) sein. Sie werden als solche vom Kleinen Senat berufen.

§ 46
Vorstand

Die Mitglieder des Zentralinstitutes (§ 45) wählen aus ihrer Mitte den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

VII. Abschnitt
Lehrkörper

§ 47
Besetzung von Lehrstühlen

- (1) Für die Besetzung einer Planstelle für einen ordentlichen oder außerordentlichen Professor (Lehrstuhl) wird vom Fachbereichsrat eine Vorschlagsliste ausgearbeitet und über die Fakultät und den Kleinen Senat dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgelegt. Die Vorschlagsliste hat mindestens drei Namen zu enthalten. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Der Aufstellung der Vorschlagsliste soll eine Befragung sachkundiger Personen, die nicht der eigenen Hochschule angehören, oder sachkundiger Institutionen vorausgehen. Die Vorschläge müssen begründet und mit einer ausführlichen Würdigung versehen sein. Erhebt der Kleine Senat gegen die Vorschlagslisten Bedenken, so erhält der Fachbereichsrat Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu äußern.
- (2) Jeder zum Fachbereich gehörende ordentliche und außerordentliche Professor, der bei der Beschußfassung überstimmt worden ist, kann ein von der Vorschlagsliste abweichendes Sondervotum geben. Das Sondervotum muß in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen drei Tagen schriftlich dem Fachbereich zugeleitet werden. Der Fachbereichsrat kann eine Stellungnahme zu dem Sondervotum beschließen. Das Sondervotum ist der Vorschlagsliste beizufügen.
- (3) Der Beschußfassung über die Vorschlagsliste kann eine Ausschreibung des Lehrstuhls vorausgehen. Es soll eine Ausschreibung durchgeführt werden, wenn die Universität auf andere Weise keine geeigneten Persönlichkeiten vorschlagen könnte.

§ 48
Vertretungsweise Wahrnehmung eines Lehrstuhls

Vorschläge für eine Beauftragung mit der vertretungsweisen Wahrnehmung eines Lehrstuhls werden vom Fachbereichsrat ausgearbeitet. Der Dekan und der Kleine Senat nehmen dazu Stellung.

§ 49
Honorarprofessoren

Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren werden vom Fachbereichsrat ausgearbeitet und mit den erforderlichen Unterlagen dem Kleinen Senat zugeleitet.

§ 50

Habilitation und Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Das Habilitationsverfahren wird nach Maßgabe der Habilitationsordnung vom Fachbereich durchgeführt. Die Lehrbefugnis wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Fakultät erteilt.
- (2) Als Bewerber kann zur Habilitation nur zugelassen werden, wer
 1. ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweisen kann und
 2. zur Führung des Doktorgrades berechtigt ist.
- (3) Es sind mindestens folgende Habilitationsleistungen zu fordern:
 1. Der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Forschung durch Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder einer hervorragenden Dissertation,
 2. eine wissenschaftliche Aussprache
 3. der Nachweis einer entsprechenden pädagogischen Befähigung.
Aus den Habilitationsleistungen muß sich ergeben, daß sich der Bewerber in seinem Fach zum Lehrer an einer Hochschule eignet.
- (4) Wer
 1. an einer anderen wissenschaftlichen oder einer solchen gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands
 - a) die Lehrbefähigung besitzt und sich umhabilitieren will,
 - b) die Lehrbefugnis besessen hat und neu habilitieren will,
 2. eine an einer anderen wissenschaftlichen oder einer solchen gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands erworbene Lehrbefugnis besitzt, kann unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen die Lehrbefugnis erhalten. Erbrachte Habilitationsleistungen sollen anerkannt werden.

§ 51

Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ werden vom Fachbereichsrat ausgearbeitet und über den Dekan dem Kleinen Senat zugeleitet.
- (2) Die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren sind verpflichtet, für jedes Semester eine mindestens zweistündige Vorlesung oder Übung anzukündigen. Abweichende, für Beamte getroffene staatliche Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 52

Lehraufträge

Über die Erteilung von Lehraufträgen beschließt auf Vorschlag des Fachbereichsrats der Kleine Senat unter Beachtung der bestehenden Vorschriften.

VIII. Abschnitt

Studierende und Studentenschaft

1. Kapitel

Studierende

§ 53

Ordentliche Studierende

- (1) Die ordentlichen Studierenden haben das akademische Bürgerrecht und damit das Recht zum Besuch der Unterrichtsveranstaltungen und zur Benutzung der Universitätseinrichtungen. Das akademische Bürgerrecht ist zu Beginn eines jeden Semesters zu erneuern (Wiedereinschreibung).
- (2) Die ordentlichen Studierenden unterliegen der akademischen Disziplin.

§ 54

Gasthörer

- (1) Zum Besuch einer beschränkten Anzahl von Unterrichtsveranstaltungen können Gasthörer zugelassen werden.
- (2) Die widerrufliche Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester.

2. Kapitel

Studentenschaft

§ 55

Rechtsstellung

- (1) Die ordentlichen Studierenden der Universität bilden die Studentenschaft.
- (2) Die Studentenschaft ist eine nichtrechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.
- (3) Die Studentenschaft gliedert sich nach der Fakultätszugehörigkeit in Fakultätsgruppen. Diese können Fachschaften bilden.
- (4) Die Studentenschaft ordnet ihre Angelegenheit im Rahmen der geltenden Vorschriften und dieser Satzung durch die Studentenschaftssatzung, die der Genehmigung des Kleinen Senats und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedarf.
- (5) Die Satzung der Studentenschaft muß insbesondere Bestimmungen enthalten über
 1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschußfassung der Organe der Studentenschaft,
 2. die Amtszeit, den Rücktritt und den Sitzverlust der Mitglieder von Organisationen der Studentenschaft,
 3. die Bekanntgabe der Beschlüsse ihrer Organe,
 4. das Verfahren innerhalb der Studentenschaft bei Satzungsänderungen,
 5. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studentenschaft, der Genehmigung des Wirtschaftsrats bedarf.

§ 56 **Studentenschaftsvermögen**

- (1) Das von Organen der Studentenschaft verwaltete Vermögen gehört als studentisches Sondervermögen zum Vermögen der Universität. Die Einnahmen und Ausgaben der Studentenschaft sind bei dem Sondervermögen auszuweisen.
- (2) Für das Sondervermögen gilt § 64 entsprechend mit der Maßgabe, daß Genehmigungsanträge über die Universität dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen sind.
- (3) Die Organe der Studentenschaft werden bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei der Verwaltung des Studentenschaftsvermögens durch einen Wirtschaftsrat unterstützt, dem zwei vom Kleinen Senat gewählte Mitglieder des Lehrkörpers, drei Studierende, die von der Studentenvertretung benannt werden, sowie der Kanzler oder ein von ihm beauftragter Verwaltungsbeamter der Universität angehören. Die Organe der Studentenschaft haben auf Verlangen dem Wirtschaftsrat Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Obersten Rechnungshof.

§ 57 **Vertretung und Haftung**

- (1) Die Universität wird in privatrechtlichen Angelegenheiten der Studentenschaft durch den Allgemeinen Studentenausschuß vertreten. Sie tritt insoweit unter dem Namen „Studentenschaft der Universität Regensburg“ auf. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinsam abgegeben werden, Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Allgemeine Studentenausschuß kann Verbindlichkeiten nur für das Sondervermögen eingehen.

§ 58 **Aufsicht**

- (1) Verstößt die Studentenschaft oder eines ihrer Organe gegen gesetzliche oder andere bindende Vorschriften, so hat der Rektor den Beschuß oder die Maßnahme zu beanstanden; hierdurch werden der Beschuß oder die Maßnahme einstweilen außer Kraft gesetzt und die Ausführung einstweilen eingestellt.
- (2) Das zuständige Organ der Studentenschaft kann die Entscheidung des Kleinen Senats über die Beanstandung beantragen. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.
- (3) Das staatliche Aufsichtsrecht wird hierdurch nicht berührt.

IX. Abschnitt

Studium und akademische Grade

1. Kapitel

Studium

§ 59

Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Der akademische Unterricht hat den Erfordernissen der staatlichen und akademischen Prüfungsordnungen Rechnung zu tragen.
- (2) Der Besuch einzelner Unterrichtsveranstaltungen kann vom Kleinen Senat durch Satzung begrenzt werden, wenn dies wegen des Gegenstandes oder zur ordnungsmäßigen Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen erforderlich ist.
- (3) Zur rationellen Ausnutzung der Studienzeit werden Arbeitsgruppen eingerichtet und studentische Arbeitsgemeinschaften gefördert.
- (4) Zur Intensivierung des Studiums sollen in der vorlesungsfreien Zeit der Vertiefung und Ergänzung dienende Übungen und Kurse veranstaltet werden.

§ 60

Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) Studien- und Prüfungsordnungen sollen auf ein gestrafftes Studium ausgerichtet und dem Fortschritt der Wissenschaften angepaßt sein.
- (2) Die Prüfungsordnungen müssen insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung sowie die Zusammensetzung und das Verfahren der Prüfungsausschüsse regeln. In den Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß eine praktische Tätigkeit abzuleisten ist. Studierende mit fachgebundener Hochschulreife können nur in den betreffenden Fächern zu Prüfungen zugelassen werden.

2. Kapitel

Akademische Grade

§ 61

Akademische Grade

- (1) Die Universität kann im Rahmen der geltenden Bestimmungen akademische Grade verleihen.
- (2) Der Kleine Senat legt in einer Satzung gemeinsame Grundsätze insbesondere für Promotionen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Ehrenpromotion fest.

X. Abschnitt

Verwaltung

§ 62

Zuständigkeiten, Geschäftsverteilung

- (1) Die Verwaltung ist so zu gliedern, daß den Fakultäten, Fachbereichen, Zentralinstituten und Lehrstühlen nur solche Verwaltungsaufgaben übertragen werden, die der Natur der Sache nach nicht von der Universitätsverwaltung erledigt werden können.
- (2) Der Kanzler erläßt zur Regelung der Geschäftsverteilung innerhalb der allgemeinen Universitätsverwaltung einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 63

Universitätsbibliothek

- (1) Die Universitätsbibliothek ist eine der gesamten Universität dienende Einrichtung.
- (2) Sie gliedert sich in die Zentralbibliothek und die Teilbibliotheken der Fachbereiche und Zentralinstitute.
- (3) Der Bibliotheksdirektor leitet die gesamte Bibliotheksverwaltung; § 25 und § 26 bleiben unberührt.
Die Teilbibliotheken werden durch das Personal der Universitätsbibliothek fachlich verwaltet und von den Fachreferenten der Universitätsbibliothek geleitet.
- (4) Die Beschaffung der Bücher erfolgt durch die Universitätsbibliothek.
- (5) Die Titelauswahl für die Bestände der Teilbibliotheken erfolgt durch Kommissionen, die aus Lehrstuhlinhabern und den zuständigen Fachreferenten der Universitätsbibliothek bestehen.

§ 64

Verwaltung des Körperschaftsvermögens

- (1) Das Körperschaftsvermögen der Universität ist in seinem Grundstock ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Das Körperschaftsvermögen und seine Erträge dürfen nur für Körperschaftsaufgaben, Zuwendungen Dritter an die Körperschaft dürfen nur entsprechend den bei der Zuwendung gegebenen Zweckbestimmungen verwendet werden. Die Verwaltung ist sparsam und gewissenhaft durchzuführen; es gelten die staatlichen Vorschriften entsprechend.
- (3) Soweit es sich nicht um einfache Geschäfte handelt, beschließt der Kleine Senat über den Erwerb von Körperschaftsvermögen und über Verfügungen darüber. Der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedürfen:

1. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft sind oder eine Vermehrung von Ausgaben zur Folge haben, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht,
2. Abweichungen von der Vorschrift des Abs. 1,
3. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, ferner die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung,
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
5. die Aufnahme von Darlehen, sofern das Darlehen nicht innerhalb des gleichen Haushaltsjahres aus laufenden Körperschaftseinnahmen wieder getilgt wird, sowie der Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

XI. Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 65

Gründungsprorektor

Bis zur ersten Wahl eines Rektors führt der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellte Gründungsprorektor die Amtsgeschäfte des Rektors.

§ 66

Erste Wahl des Rektors und Prorektors

- (1) Die Wahl eines Rektors ist innerhalb von zwei Monaten durchzuführen, sobald 15 ordentliche Professoren ernannt und mindestens drei Fachbereiche errichtet sind. Die Frist beginnt nicht vor Inkrafttreten dieser Satzung zu laufen.
- (2) In der gleichen Frist ist aus dem Kreis der ordentlichen Professoren ein Prorektor zu wählen.

§ 67

Kuratorium

- (1) Dem von der Bayerischen Staatsregierung berufenen Kuratorium obliegen im wesentlichen die Aufgaben, die herkömmlicherweise einem Akademischen Senat als oberstem beschließenden Organ einer wissenschaftlichen Hochschule zukommen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Kanzler ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

- (2) Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für die Festlegung von Vorschlägen
1. für den Haushaltsplan der Universität,
 2. für Raumprogramme,
 3. über die Reihenfolge von Bauvorhaben,
 4. für Universitätsordnungen.
- (3) Der Gründungsprorektor hat den Vorsitz im Kuratorium. Er beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein. Das Kuratorium tritt monatlich mindestens einmal zusammen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn dies das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der Gründungsprorektor oder ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder verlangen.
- (4) Das Kuratorium kann im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches für bestimmte Fachfragen aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden und einzelnen seiner Mitglieder besondere Aufgaben übertragen. Zu Beratungen des Kuratoriums oder seiner Ausschüsse zugezogene Sachverständige, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind, haben kein Stimmrecht.
- (5) Das Kuratorium kann verlangen, daß der Gründungsprorektor und der Kanzler vierteljährlich mindestens einmal einen Bericht über den Fortgang des Aufbaues der Universität erstatten.
- (6) Die Amtszeit des Kuratoriums endet mit dem erstmaligen Zusammentreten des Kleinen Senats.

§ 68

Erstes Zusammentreten der Akademischen Senate

- (1) Der Große Senat tritt am Tage der ersten Rektorwahl zusammen.
- (2) Der Kleine Senat tritt spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Rektorwahl zusammen.
- (3) Innerhalb der in § 66 Abs. 1 festgelegten Zweimonatsfrist sind die in § 15 und § 20 genannten Mitglieder des Kleinen und Großen Senats zu wählen. Die Wahlen werden vom Gründungsprorektor geleitet.
- (4) Bei der erstmaligen Wahl ist einer der dem Kleinen Senat gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 angehörenden Wahlsenatoren nur für ein Amtsjahr zu wählen; der gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 zu wählende Wahlsenator ist für zwei Amtsjahre zu wählen.
- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (6) Nach Errichtung weiterer Fakultäten (§ 70) wird der Kleine Senat durch die Dekane dieser Fakultäten ergänzt.

§ 69

Erstes Amtsjahr

Das erste Amtsjahr der gewählten Organe und ihrer Mitglieder endet mit Ablauf des 30. September 1968.

§ 70

Errichtung der Fakultäten und Fachbereiche

- (1) Gliedert sich eine Fakultät nicht in Fachbereiche, so ist sie errichtet, sobald drei ordentliche Professoren dieser Fakultät ernannt sind.
- (2) Gliedert sich eine Fakultät in Fachbereiche, so ist sie errichtet, sobald ein Fachbereich dieser Fakultät errichtet ist. Ein Fachbereich ist errichtet, so bald drei ordentliche Professoren dieses Fachbereichs ernannt sind.
- (3) Ist eine Fakultät oder ein Fachbereich errichtet, so sind die durch diese Satzung vorgesehenen Organe zu wählen bzw. einzusetzen.

§ 71

Ergänzung des Kleinen Senats

- (1) Solange in einer Fakultät noch kein Lehrstuhl besetzt ist, bestellt der Kleine Senat nach Vorschlägen der Vorsitzenden der jeweils zuständigen Berufungsausschüsse einen Vertreter dieser Fakultät im Kleinen Senat. Dieser Vertreter scheidet aus dem Kleinen Senat aus, sobald ein Lehrstuhlinhaber dieser Fakultät ernannt ist.
- (2) Sobald in einer noch nicht errichteten Fakultät ein Lehrstuhlinhaber ernannt ist, nimmt dieser die Rechte des Dekans gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 wahr.
- (3) Sind in einer noch nicht errichteten Fakultät drei Lehrstuhlinhaber ernannt, so wählen diese einen Vertreter, der die Rechte des Dekans gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 wahrnimmt. Die Wahlhandlung wird vom Rektor geleitet.
- (4) Bis zur Errichtung aller Fakultäten ist ein Wahlsenator gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 aus der Katholisch-Theologischen, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen oder der Philosophischen Fakultät und ein Wahlsenator gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 aus der Medizinischen oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät zu wählen. Solange weder in der Medizinischen noch in der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Lehrstuhl besetzt ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 72

Berufungsausschüsse

Die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingesetzten Berufungsausschüsse sind aufgelöst, sobald im jeweiligen Fachbereich die Vorschlagslisten für die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als erste Aufbaustufe bestimmte Zahl von Lehrstühlen vorliegen und drei Lehrstuhlinhaber dieses Fachbereichs ernannt sind; die Befugnisse der aufgelösten Berufungsausschüsse gehen auf die Fachbereiche über. Für Berufungsausschüsse solcher Fakultäten, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 73 **Studentenschaft**

Die Studentenschaft der Universität Regensburg wählt erstmalig im ersten Vorlesungssemester ihre Organe und gibt sich eine Satzung. Die erste Vollversammlung der Studentenschaft beruft der Rektor ein.

XII. Abschnitt **Schlußbestimmungen**

§ 74 **Änderung der vorläufigen Satzungen**

Zur Änderung von vorläufigen Satzungen sind die nach dieser Satzung zum Erlaß endgültiger Satzungen zuständigen Organe zuständig. Soweit noch keine Organe gebildet sind, gilt § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung der Universität Regensburg vom 18. 12. 1963 (GVBl. S. 233) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. 5. 1967 (StAnz. Nr. 20 vom 19. 5. 1967) auch für Änderungen der vorläufigen Satzungen.

§ 75 **Genehmigung**

- (1) Die von den Organen der Universität erlassenen Satzungen und Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
- (2) § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung der Universität Regensburg vom 18. 12. 1963 (GVBl. S. 233) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. 5. 1967 (StAnz. Nr. 20 vom 19. 5. 1967) bleibt unberührt.

§ 76 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorläufige Wahlordnung für die Universität Regensburg

Stand: 1. 7. 1972

1. Abschnitt

Rektor und Prorektor

§ 1

Wahl des Rektors

- (1) Der Große Senat wählt alljährlich in der ersten Hälfte des Sommersemesters den Rektor. Die Wahlhandlung wird vom Prorektor geleitet. An der Wahl nehmen nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Großen Senats teil.
- (2) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Eine Aussprache findet nicht statt. Unbeschriebene Stimmzettel und solche, die den Namen des Gewählten nicht zweifelsfrei erkennen lassen, werden bei der Berechnung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.
- (3) Bei der Wahl des Rektors sollen die Fakultäten in der traditionellen Reihenfolge berücksichtigt werden. Rektor und Prorektor sollen nach Möglichkeit verschiedenen Fakultäten angehören.
- (4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Wahlergebnis wird vom Prorektor unter Zuziehung eines Beamten der Universitätsverwaltung ermittelt und verkündet.
- (5) Zum Rektor ist der nichtentpflichtete ordentliche Professor gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Professoren, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 2

Ablehnung der Wahl

Ist der zum Rektor Gewählte nicht bereit, die Wahl anzunehmen, so hat er dies unter Angabe der Gründe sofort zu erklären. Es findet sodann in unmittelbarem Anschluß eine Neuwahl statt. War der Gewählte in der Wahlversammlung nicht anwesend, kann er die Wahl innerhalb von drei Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Erklärung gegenüber dem im Amt befindlichen Rektor ablehnen. Der Rektor muß unverzüglich eine neue Wahl veranlassen.

§ 3

Wahl des Prorektors

Ist die Wahl eines Prorektors erforderlich, so gelten für diese Wahl die für die Wahl des Rektors maßgebenden Vorschriften entsprechend. Wahlleiter ist der Rektor.

2. Abschnitt

Vertreter im Kleinen Senat

§ 4

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Kleinen Senats nach § 15 Nr. 4–7 der Satzung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Rektorwahl geheim auf Grund von Wahlvorschlägen, die mehrere Kandidaten enthalten sollen. Die Zahl der Kandidaten eines Wahlvorschages ist auf das Doppelte der Zahl der zu vergebenden Sitze begrenzt. Die Kandidatur auf mehreren Wahlvorschlägen ist unzulässig. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe unterschrieben sein. Sie sind zusammen mit einer Einverständniserklärung der Kandidaten spätestens zehn Tage vor dem Wahltag beim Rektor, der als Wahlleiter amtiert, einzureichen. Der Stimmzettel enthält die in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter durchnumerierten Wahlvorschläge. Die eingegangenen Wahlvorschläge sind vom Rektor acht Tage vor dem Wahltag ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter seiner Gruppen in den Senat zu entsenden sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Kandidaten. Es können Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge angekreuzt werden. Einzelnen Kandidaten können mehrere Stimmen gegeben werden, jedoch höchstens $\frac{1}{4}$ der Stimmen, die der Wahlberechtigte hat; wenn dieses $\frac{1}{4}$ keine ganze Zahl ergibt, wird aufgerundet.
- (3) Die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren, wobei die für die Kandidaten eines Wahlvorschages abgegebenen Stimmen zusammengerechnet werden. Gewählt sind die Kandidaten eines Wahlvorschages, die die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Ein Kandidat, der weniger als drei Stimmen erhalten hat, kann nicht Vertreter in einem Kollegialorgan werden.
- (4) Ist ein Gewählter nicht bereit, die Wahl anzunehmen, so hat er dies unter Angabe der Gründe sofort zu erklären oder wenn er bei der Wahlversammlung nicht anwesend war, innerhalb von drei Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses dem Rektor mitzuteilen. An seine Stelle rückt der Kandidat des gleichen Wahlvorschages mit der nächsthöchsten Stimmenzahl. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so fällt der Sitz dem Wahlvorschlag zu, der bei dem Verteilungsverfahren nach Abs. 3 den nächsten Sitz erhalten hätte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Scheidet ein Vertreter aus, so gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Muß ein Vertreter ausscheiden, so gilt Abs. 4 entsprechend.
- (7) Die Wahldauer beträgt höchstens drei Tage.
- (8) Ist die Zahl der gewählten Vertreter durch Aufgabe der Mitgliedschaft bei der Universität, durch Ausscheiden aus der bisherigen Gruppe oder wegen Rücktritts in Folge nachgewiesener Krankheit unter die Zahl der satzung-

mäßigen Mitglieder gesunken und die Möglichkeit des Nachrückens gem. Abs. 4 erschöpft, so ist zu Beginn der folgenden Vorlesungsperiode eine Ergänzungswahl durchzuführen. Für diese gelten die Abs. 1–7 entsprechend.

3. Abschnitt

Vertreter im Großen Senat

§ 5

- (1) Die Vertreter der Studentenschaft werden auf Grund der Listen der Wahlen zum Studentenparlament nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelt.
- (2) Im übrigen gilt § 4 entsprechend.

4. Abschnitt

Dekan, Prodekan und Mitglieder des Fakultätsrates

§ 6

Wahl des Dekans und der Mitglieder des Fakultätsrates nach § 33 Abs. 2 Nr. 4 und 5

- (1) Die Fakultätsversammlung wählt alljährlich innerhalb von zwei Wochen nach der Rektorwahl aus dem Kreis der nichtentpflichteten ordentlichen Professoren den Dekan und als Mitglied des Fakultätsrates zwei Lehrstuhlinhaber. Außerdem wählt die Fakultätsversammlung das Mitglied des Fakultätsrates nach § 33 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung. Zur Fakultätsversammlung lädt der Dekan mindestens eine Woche vorher schriftlich ein.
- (2) Die Wahl wird vom dienstältesten Lehrstuhlinhaber geleitet. Sie ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Als Dekan ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Professoren, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Bei der Wahl der Mitglieder des Fakultätsrates hat jedes Mitglied der Fakultätsversammlung zwei Stimmen für die Wahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach § 33 Abs. 2 Nr. 4 und eine für die Wahl des Mitglieds des Fakultätsrates nach § 33 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl; ergibt diese wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Die Wahl zum Dekan oder zum Mitglied des Fakultätsrates kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet die Fakultätsversammlung ohne Mitwirkung des Betroffenen.

(6) Waren im Zeitpunkt der gem. Abs. 1 durchgeführten Wahlen noch keine oder weniger als die in den Fakultätsrat zu wählenden satzungmäßigen Vertreter der jeweiligen Gruppe wählbar, oder ist die Zahl der gewählten Vertreter durch Aufgabe der Mitgliedschaft bei der Universität, durch Ausscheiden aus der bisherigen Gruppe oder wegen Rücktritts in Folge nachgewiesener Krankheit unter die Zahl der satzungmäßigen Mitglieder gesunken, so ist zu Beginn der folgenden Vorlesungsperiode eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Für diese gelten Abs. 1 Satz 3 und die Abs. 2 mit 5 entsprechend.

§ 7 **Prodekan**

Ist die Wahl eines Prodekans erforderlich, so gelten für diese Wahl die für die Wahl des Dekans maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 8 **Wahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach § 33 Abs. 2 Nr. 6 und 7**

- (1) Die Wahlversammlungen finden innerhalb von zwei Wochen nach der Rektorwahl statt. Sie werden vom Dekan einberufen und vom Dekan oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Zu den Wahlversammlungen lädt der Dekan mindestens eine Woche vorher schriftlich ein.
- (2) Im übrigen gelten § 4 Abs. 1–7 und § 6 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

5. Abschnitt

Fachbereichsrat und Mitglieder des Fachbereichsrates

§ 9 **Wahl des Fachbereichssprechers**

- (1) Der Fachbereichsrat wählt alljährlich innerhalb von zwei Wochen nach der Rektorwahl aus dem Kreis der nichtentpflichteten ordentlichen Professoren den Fachbereichssprecher.
- (2) Die Wahlversammlung wird vom Dekan mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen und geleitet. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Eine Aussprache findet nicht statt. An der Wahl nehmen nur die anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates teil.
- (3) Als Fachbereichssprecher ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. § 6 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Wahl zum Fachbereichssprecher kann nur aus dringenden Gründen abgelehnt werden. Über die Zulänglichkeit eines Grundes entscheidet der Fachbereichsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 10

Wahl der Vertreter des Mittelbaus und der Studentenschaft

Für die Wahl der Vertreter im Fachbereichsrat gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Vorläufigen Universitätssatzung gelten § 4 Abs. 1–7 und § 6 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 10a

Diejenigen wahlberechtigten Mitglieder der Naturwissenschaftlichen Fakultät, deren Dienstsitz nicht Regensburg ist, können ihre Stimme im Wege der Briefwahl für folgende Wahlen abgeben:

1. Wahl der Vertreter im Kleinen Senat,
2. Wahl der Vertreter im Großen Senat,
3. Wahl der Vertreter im Fakultätsrat,
4. Wahl der Vertreter im Fachbereichsrat,
5. Wahl des Dekans und Prodekan,
6. Wahl des Fachbereichssprechers.

Stimmen, die am letzten Wahltag nach 17 Uhr eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Wenn bei den Wahlen gem. Ziff. 3 bis 6 eine Stichwahl erforderlich wird, hat die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl so zu erfolgen, daß die Stimme spätestens am vierten Tage nach dem Wahltag der Stichwahl bis 17 Uhr beim Wahlleiter vorliegt.

6. Abschnitt

Vorstand eines Zentralinstituts

§ 11

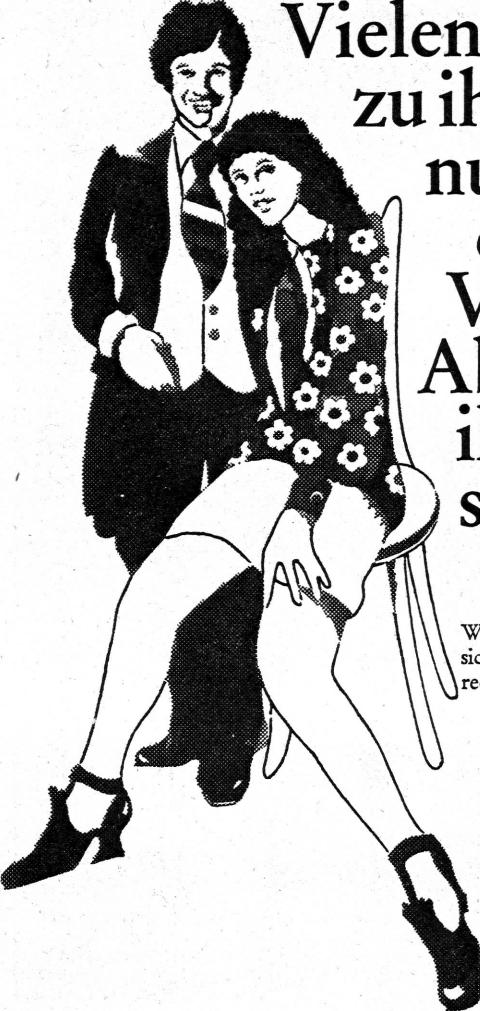
Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder der Zentralinstitute wählen aus ihrer Mitte den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Das Wahlverfahren wird durch Beschuß der Mitglieder des Zentralinstituts geregelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit der geänderten Fassung der Vorläufigen Satzung in Kraft.



**Vielen fehlt
zu ihrem Glück
nur noch
die richtige
Versicherung.
Aber wer sagt
ihnen das
schon? – Wir
zum Glück.**

Wir sagen Ihnen ganz genau, welche Versicherung für Sie wichtig ist. Damit Sie im rechten Augenblick Geld haben:

- bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit
- für die Ausbildung der Kinder
- für die Aussteuer der Tochter
- bei Unfällen
- bei Schäden, für die Sie haften müssen
- fürs Gesundwerden
- bei Schäden am Hausrat
- bei Schäden im eigenen Haus und drumherum
- für Ihr Recht vor Gericht
- für einen schönen Lebensabend

Fragen Sie uns. Wir antworten kostenlos und unverbindlich.

**Die ganze
Sicherheit
heißt DBV**



Deutsche Beamten-Versicherung

Deutschlands größte öffentlichrechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt und Tochterunternehmen

Bezirksdirektion Regensburg

84 Regensburg · Rathausplatz 3

Telefon 09 41 / 5 20 62/63

Buchhandlungen

FÜR UNIVERSITÄTS-LITERATUR

Die Bücherkiste

ALBERT PRASCH

Ob. Bachgasse 14 · Telefon 5 5525

A. GAILHOFER

Aussiger Str. 2 u. Ölberg 5

Telefon 41245

GEORG WOLF

Inhaber: E. u. E. Ruckert

Beim Alten Rathaus - Tel. 5 4174

Buchhandlung

Antiquariat

Buchhandlung

Sport- u. Schach-
literatur

Buchhandlung

Antiquariat

Doppelter Service für Studenten

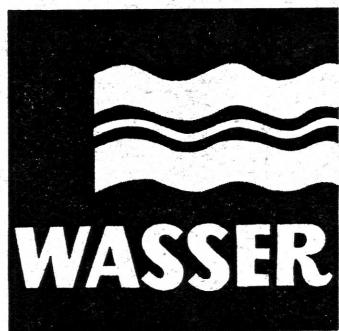
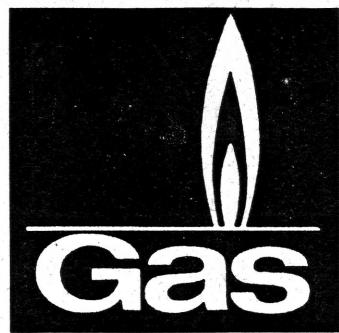


GEGR. 1869

- ① **Informationsschriften** über aktuelle Wirtschaftsfragen (Konjunktur, Währung, Börse, Fachwörter) erhalten Sie bei unseren Niederlassungen in Regensburg, sowie durch unsere Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Volkswirtschaft, 8 München 1, Postfach.
- ② **Bankservice** maßgeschneidert für studentische Geldprobleme. 11 Niederlassungen im Raum Regensburg. Ganz in Ihrer Nähe ist eine Bayerische Vereinsbank.

BAYERISCHE VEREINSBANK

VEREINIGT MIT BAYERISCHE STAATSBANK AG



Energie im modernen Haushalt

- **Strom- u. Gasgerätevermittlung**
einschl. Installationsvermittlung
- **Beratung** über Haus-, Heizungs- und Klimatechnik
- **Informationen**
über neueste Geräte und heiztechnische Einrichtungen
- **Annahme v. Anschlußaufträgen**
für Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Tarif- und Umzugsummeldungen
- **Verkauf**
von Mehrfahrten- und Zeitkarten für den Omnibusverkehr

**Besuchen Sie uns in unserer
BERATUNGSZENTRALE**

Kassiansplatz 3

Telefon 507-2882

507-2889

507-2887

**STADTWERKE
REGENSBURG**

FWA

Wir drucken

Dissertationen, Werbebriefe,
Einladungen, Rundschreiben,
Protokolle usw.

schnell

1000 Drucke in 10 Minuten!
Dissertationen ca. 10 Tage!

und billig

Drucke auf 80 g hf./weiß
SM-Papier, einseitig DIN A 4

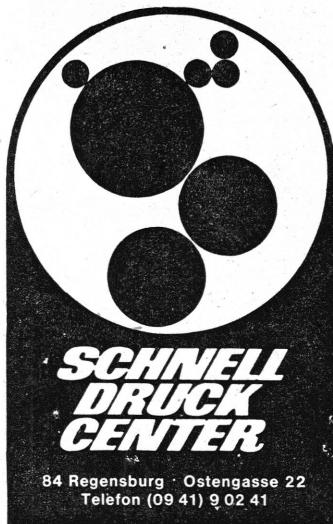
Auflage	Preis*
50	12.-
100	14.-
200	16.-
500	22.-
1000	32.-
2000	52.-
5000	112.-

Dissertationen
pro Seite DIN A 5

Auflage	Preis**
100	3.50
150	3.75
200	4.-
300	4.50

* zuzüglich 11 1/2 % MWSt.

** zuzüglich 5,5 1/2 % MWSt.



84 Regensburg · Ostengasse 22

Telefon (09 41) 9 02 41

F O T O

Atelier
D E N K

Für moderne Fotografie

Porträt-Aufnahmen

in Schwarz-Weiß und Color
von höchster Qualität

Sämtliche Fotoarbeiten

in Schwarz-Weiß und Farbe

Neupfarrplatz 13/I

im Schuhhaus Roland

Ruf 413 24